

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz und der Verordnung zur Vergaberechtsmodernisierung aus dem Jahr 2016 wurde das Vergaberecht für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte in Deutschland umfassend neugestaltet. In der Zeit seit dem Inkrafttreten der neuen Vorgaben hat sich aber gezeigt, dass aufgrund aktueller Entwicklungen insbesondere in zwei Rechtsbereichen eine Änderung an den bestehenden Regelungen erforderlich geworden ist.

Im Bereich Verteidigung und Sicherheit stehen die militärischen und die zivilen Sicherheitsbehörden vor neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen. Die Notwendigkeit, kurzfristig und effektiv auf sicherheitsrelevante Entwicklungen sowohl im In- als auch im Ausland reagieren zu können, gewinnt immer größere Bedeutung. Dabei werden die Herausforderungen vielfältiger und reichen von internationalem Krisenmanagement über die Abwehr terroristischer Gefahren bis zu Fragen der Cybersicherheit und der asymmetrischen Kriegsführung. Der Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD sieht vor diesem Hintergrund vor, dass im Vergaberecht für den Bereich Verteidigung und Sicherheit die notwendigen Änderungen vorgenommen werden sollen, um den Bedarf für Einsätze bzw. einsatzgleiche Verpflichtungen der Bundeswehr schneller zu decken.

Im Rahmen der Vergaberechtsmodernisierung wurden auch Vorgaben zum Aufbau einer Statistik über die Beschaffungstätigkeit in Deutschland eingeführt. Hintergrund war, dass mangels einer belastbaren Statistik aufgrund fehlender Daten beispielsweise weder grundsätzliche Aussagen zum öffentlichen Einkauf noch zur Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren möglich sind. Auch fehlen bislang Datenauswertungen, die eine verstärkte strategische Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung erleichtern können. Seit dem Erlass der Regelungen befindet sich die zentrale Vergabestatistik im Aufbau beim Statistischen Bundesamt. Während der Aufbauarbeiten zeigte sich, dass aufgrund verschiedener technischer und rechtlicher Anforderungen weitere Konkretisierungen an den rechtlichen Vorgaben der Vergabestatistik erforderlich sind.

B. Lösung

Dieses Gesetz enthält zunächst Regelungen, die die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) modifizieren, um eine beschleunigte Beschaffung für die militärischen und zivilen Sicherheitsbehörden zu ermöglichen. Die Klarstellungen und Regelbeispiele tragen dazu bei, dass die vergaberechtlichen Spielräume für eine schnelle Beschaffung konsequenter genutzt werden können. Den Rahmen bilden dabei die speziellen europarechtlichen Vorgaben für diesen Rechtsbereich.

Um einen zeitnahen Beginn der Datenerfassung über die Vergabestatistik zu ermöglichen, sind in diesem Gesetz zudem verschiedene Anpassungen insbesondere der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) vorgesehen. Deren Notwendigkeit hatte sich im Zuge der Aufbauarbeiten an den technischen Systemen der Vergabestatistik in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt ergeben. Sie sollen die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der Daten über die öffentliche Beschaffung in Deutschland sicherstellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Bereich der Verwaltung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 2. Dezember 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der
Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 8. November 2019 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nach-
gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik¹

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

¹ Artikel 1 Nummer 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG vom 13. Juli 2009 (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 22), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), der Richtlinie 2014/23/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 19), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), der Richtlinie 2014/25/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 17), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Artikel 1 Nummer 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Artikel 1 Nummer 5 bis 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 89/665/EWG vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/23/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), der Richtlinie 92/13/EWG vom 25. Februar 1992 (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/23/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), der Richtlinie 2009/81/EG vom 13. Juli 2009 (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 22), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), der Richtlinie 2014/23/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 19), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und der Richtlinie 2014/25/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 17), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG vom 13. Juli 2009 (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 22), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), der Richtlinie 2014/23/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 19), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), der Richtlinie 2014/25/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 17), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Artikel 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 19), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Artikel 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/25/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2367 vom 18. Dezember 2017 (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 17), des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 114 die Wörter „Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten“ durch das Wort „Vergabestatistik“ ersetzt.
2. Dem § 107 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wesentliche Sicherheitsinteressen im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können insbesondere berührt sein, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologien betrifft. Ferner können im Fall des Satzes 1 Nummer 1 wesentliche Sicherheitsinteressen im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union insbesondere berührt sein, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession

 1. sicherheitsindustrielle Schlüsseltechnologien betreffen oder
 2. Leistungen betreffen, die
 - a) für den Grenzschutz, die Bekämpfung des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität oder für verdeckte Tätigkeiten der Polizei oder der Sicherheitskräfte bestimmt sind, oder
 - b) Verschlüsselung betreffen,und soweit ein besonders hohes Maß an Vertraulichkeit erforderlich ist.“
3. § 114 wird wie folgt geändert
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten“ durch das Wort „Vergabestatistik“ ersetzt.
 - b) § 114 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Statistische Bundesamt erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Vergabestatistik. Zu diesem Zweck übermitteln Auftraggeber im Sinne des § 98 an das Statistische Bundesamt Daten zu öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 103 Absatz 1 unabhängig von deren geschätzten Auftragswert und zu Konzessionen im Sinne des § 105. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Vergabestatistik sowie der Datenübermittlung durch die meldende Stelle einschließlich des technischen Ablaufs, des Umfangs der zu übermittelnden Daten, der Wertgrenzen für die Erhebung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Anwendung der entsprechenden Verpflichtungen zu regeln.“
4. In § 150 Nummer 7 Buchstabe a wird das Wort „geschlossenen“ durch das Wort „geschlossen“ ersetzt.
5. In § 169 Absatz 2, § 173 Absatz 2 und § 176 Absatz 1 wird jeweils nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen überwiegen in der Regel, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession im unmittelbaren Zusammenhang steht mit

 1. einer Krise,
 2. einem mandatierten Einsatz der Bundeswehr,
 3. einer einsatzgleichen Verpflichtung der Bundeswehr oder
 4. einer Bündnisverpflichtung.“
6. In § 170 wird das Wort „Unterabschnitt“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b Unterbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
„aa) dringliche Gründe im Zusammenhang mit einer Krise es nicht zulassen; ein dringlicher Grund liegt in der Regel vor, wenn
 1. mandatierte Auslandseinsätze oder einsatzgleiche Verpflichtungen der Bundeswehr,
 2. friedenssichernde Maßnahmen,
 3. die Abwehr terroristischer Angriffe oder
 4. eingetretene oder unmittelbar drohende Großschadenslagenkurzfristig neue Beschaffungen erfordern oder bestehende Beschaffungsbedarfe steigern; oder“.
2. In Buchstabe c werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Vergabeverordnung

Die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten“ eingefügt.
2. § 27 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Bieter informiert, dass er den bereits eingereichten elektronischen Katalogen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Daten entnimmt, die erforderlich sind, um Angebote zu erstellen, die den Anforderungen des zu vergebenden Einzelauftrags entsprechen; dieses Verfahren ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung anzukündigen; der Bieter kann diese Methode der Datenerhebung ablehnen.“

Artikel 4

Änderung der Sektorenverordnung

Die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten“ eingefügt.

2. § 25 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Bieter informiert, dass er den bereits eingereichten elektronischen Katalogen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Daten entnimmt, die erforderlich sind, um Angebote zu erstellen, die den Anforderungen des zu vergebenden Einzelauftrages entsprechen; dieses Verfahren ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung anzukündigen; der Bieter kann diese Methode der Datenerhebung ablehnen.“

Artikel 5

Änderung der Vergabestatistikverordnung

Die Vergabestatistikverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 691) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich und Grundsätze der Datenübermittlung

(1) Diese Verordnung regelt die Pflichten der Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Übermittlung der in § 3 aufgeführten Daten an das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Empfang und zur Verarbeitung der Daten beauftragte Statistische Bundesamt. Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 1 bedienen sich die Auftraggeber Berichtsstellen. Berichtsstellen sind diejenigen Stellen, die Informationen über vergebene Aufträge und Konzessionen als Auftrag- oder Konzessionsgeber selbst oder für einen anderen Auftrag- oder Konzessionsgeber melden.

(2) Die Daten nach § 3 sind innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.

(3) Die Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt erfolgt elektronisch. Hierfür sind die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten sicheren elektronischen Verfahren zu nutzen. Bei der Übermittlung der Daten ist sicherzustellen, dass die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden die Möglichkeit zur Einsicht in die Protokolldaten betreffend die Übermittlung der Daten haben.

(4) Das Statistische Bundesamt speichert die erhaltenen Daten, bereitet sie statistisch auf und erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Vergabestatistik.

§ 2

Art und Umfang der Datenübermittlung

(1) Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen übermitteln nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags nach § 103 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder einer Konzession nach § 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei Erreichen oder Überschreiten der in § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Schwellenwerte die in § 3 Absatz 1 genannten Daten.

(2) Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen übermitteln nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags die in § 3 Absatz 2 und 3 aufgeführten Daten, wenn

1. der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 Euro überschreitet,
2. der Auftragswert den geltenden Schwellenwert gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschreitet,

3. die Vergabe des öffentlichen Auftrags nach den jeweils maßgeblichen Vorgaben des Bundes oder der Länder vergabe- oder haushaltsrechtlichen Verfahrensregeln unterliegt und
4. der Auftrag im Übrigen unter die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen würde.

(3) Die vorstehenden Pflichten gelten nicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen durch Auslandsdienststellen von Auftraggebern.

§ 3

Zu übermittelnde Daten

(1) In den Fällen des § 2 Absatz 1 umfasst die Pflicht zur Übermittlung die folgenden Daten:

1. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber umfasst die Pflicht zur Übermittlung die Daten gemäß Anlage 1,
2. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen nach § 130 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch öffentliche Auftraggeber umfasst die Pflicht zur Übermittlung die Daten gemäß Anlage 2,
3. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Sektorenauftraggeber nach § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit nach § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen umfasst die Pflicht zur Übermittlung die Daten gemäß Anlage 3,
4. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen nach § 142 in Verbindung mit § 130 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit umfasst die Pflicht zur Übermittlung die Daten gemäß Anlage 4,
5. bei der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber nach § 101 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen umfasst die Pflicht zur Übermittlung die Daten gemäß Anlage 5,
6. bei der Vergabe von Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen nach § 153 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Konzessionsgeber umfasst die Pflicht zur Übermittlung die Daten gemäß Anlage 6 und
7. bei der Vergabe verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer öffentlicher Aufträge nach § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber umfasst die Pflicht zur Übermittlung die Daten gemäß Anlage 7.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 umfasst die Pflicht zur Übermittlung die Daten gemäß Anlage 8.

(3) Sofern Auftraggeber freiwillig Daten gemäß den Anlagen 1 bis 8 zu den Absätzen 1 und 2 zur statistischen Auswertung übermitteln, sind § 1 Absatz 2 und 3 und § 4 auch für diese Daten anzuwenden.

§ 4

Statistische Aufbereitung und Übermittlung der Daten; Veröffentlichung statistischer Auswertungen; Datenbank

(1) Das Statistische Bundesamt ist mit Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie berechtigt, aus den aufbereiteten Daten statistische Auswertungen zu veröffentlichen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist berechtigt, zur Erfüllung der Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65),

der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) und der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordination der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) gegenüber der Europäischen Kommission ergeben, statistische Auswertungen an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt den Berichtsstellen die für die Analyse und Planung ihres Beschaffungsverhaltens erforderlichen eigenen Daten sowie statistische Auswertungen zur Verfügung.

(4) Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden können auf Antrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie statistische Auswertungen erhalten.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt den statistischen Landesämtern auf deren Antrag die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden und vorhandenen Daten für die gesonderte Aufbereitung auf regionaler und auf Landesebene zur Verfügung.

(6) Das durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragte Statistische Bundesamt ist berechtigt, die statistischen Auswertungen durchzuführen und die statistischen Auswertungen und Daten nach den Absätzen 3 bis 5 zu übermitteln.

(7) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Angaben zu den Merkmalen gemäß Abschnitt 2 der Anlagen 1 bis 8, mit Ausnahme der Angaben zu Auftraggebereigenschaft und Korrekturmeldung, in einer Datenbank zu speichern, um die technische Umsetzung der Datenübermittlung zu gewährleisten. Die freiwilligen Angaben zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind auf Verlangen unverzüglich zu löschen.

§ 5

Datenübermittlung für die wissenschaftliche Forschung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, auf Antrag statistische Auswertungen oder Daten in anonymisierter Form zur Verfügung, soweit

1. dies für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist und
2. die Übermittlung der Daten oder die Erstellung der statistischen Auswertungen keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Das durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragte Statistische Bundesamt ist berechtigt, die statistischen Auswertungen durchzuführen und die statistischen Auswertungen und Daten nach Absatz 1 zu übermitteln.

§ 6

Anwendungsbestimmung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen einer elektronischen Datenübertragung entsprechend den Vorgaben des § 1 Absatz 3 festzustellen und
2. die Feststellung nach Nummer 1 im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Die §§ 1 bis 5 sind ab dem ersten Tag des vierten Monats, der auf den Monat der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 folgt, anzuwenden; dieser Tag ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen.“

2. § 8 wird § 7 und in den Absätzen 1, 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Solange die §§ 1 bis 6 nicht in Kraft getreten sind“ durch die Wörter „Solange die §§ 1 bis 5 nicht nach § 6 anzuwenden sind“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1 Nummer 1)

Öffentlicher Auftrag durch einen öffentlichen Auftraggeber

Abschnitt 1

Daten, die durch öffentliche Auftraggeber nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrages im Oberschwellenbereich dem Statistischen Bundesamt zugeleitet werden

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Angaben zum Auftraggeber	Name des Auftraggebers*	Anzugeben ist hier die Bezeichnung des Auftraggebers und keine einzelnen Organisationseinheiten innerhalb des Auftraggebers.
	Leitweg-ID	Jeder öffentliche Auftraggeber verfügt über eine oder mehrere Leitweg-ID, die zur Übermittlung der elektronischen Rechnung gem. E-Rechnungsverordnung vom 13. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3555) (ERechV) (auf Bundesebene) in den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen. Die Angabe ist nur für Auftraggeber auf Bundesebene verpflichtend.
	Art des Auftraggebers	Öffentliche Auftraggeber Bund <input type="checkbox"/> Oberste Bundesbehörden <input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Bundesbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene Land <input type="checkbox"/> Oberste Landesbehörden <input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Landesbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Landesebene Kommunen

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> Kommunalbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Kommunalebene Sonstige <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber
	Postleitzahl des Auftraggebers	Räumliche Zuordnung des Auftraggebers
	Zentrale Beschaffungsstelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Auftragsgegenstand	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU
	Auftragsnummer	Interne Auftrags-Nr. oder vergebenes Aktenzeichen
	Art des Auftrages	<input type="checkbox"/> Bauauftrag <input type="checkbox"/> Lieferauftrag <input type="checkbox"/> Dienstleistungsauftrag
	Common Procurement Vocabulary-Code (CPV-Code)	Die Angabe dient der Ermittlung des Auftragsgegenstandes. Anzugeben ist der Hauptteil des CPV-Codes (ohne Zusatzteil). Mehrfachnennung ist möglich. Es können bis zu drei CPV-Codes angegeben werden.
	Auftragswert	Ermittlung des Netto-Auftragswertes in Euro
	Aufteilung des Auftrags in Lose	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Zuschlagskriterium	Ermittlung der Zuschlagskriterien für die Zuschlagsentscheidung: <input type="checkbox"/> nur Preis <input type="checkbox"/> nur Kosten <input type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien <input type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien Wenn Zuschlagskriterium: <input checked="" type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien → Gewichtung Preis vs. Qualitätskriterien in %

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		Wenn Zuschlagskriterium: <input checked="" type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien → Gewichtung Kosten vs. Qualitätskriterien in %
Angaben zum Verfahren	Verfahrensart	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren (§ 15 VgV; § 3 EU Nr. 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) (VOB/A) <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren (§ 16 VgV; § 3 EU Nr. 2 VOB/A) <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 1 VgV; § 3 EU Nr. 3 VOB/A) <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 5 VgV; § 3 EU Nr. 3 VOB/A) <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV; § 3 EU Nr. 4 VOB/A) <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft (§ 19 VgV; § 3 EU Nr. 5 VOB/A)
	Rahmenvereinbarung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Dynamisches Beschaffungssystem	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Elektronische Auktion	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Nachhaltigkeitskriterien (siehe Anlage 9)	Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignung, bei den Zuschlagskriterien oder bei den Ausführungsbedingungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn Nachhaltigkeitskriterien <input checked="" type="checkbox"/> ja → Ermittlung, an welcher Stelle des Vergabeverfahrens das/die Nachhaltigkeitskriterium/en vorgegeben wurde/n: <input type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung <input type="checkbox"/> Eignung <input type="checkbox"/> Zuschlag <input type="checkbox"/> Ausführungsbedingungen (Mehrfachnennung ist möglich.)

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<p>Wenn Leistungsbeschreibung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen</p> <p><input type="checkbox"/> sozial</p> <p><input type="checkbox"/> innovativ</p> <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Eignung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen</p> <p><input type="checkbox"/> sozial</p> <p><input type="checkbox"/> innovativ</p> <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Zuschlag <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen</p> <p><input type="checkbox"/> sozial</p> <p><input type="checkbox"/> innovativ</p> <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Ausführungsbedingung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen</p> <p><input type="checkbox"/> sozial</p> <p><input type="checkbox"/> innovativ</p> <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p>
Angaben zur Auftragsvergabe	Datum des Vertragsabschlusses	Zeitliche Zuordnung der Vergabe
	Gesamtanzahl eingegangener Angebote	Anzahl der Angebote, die insgesamt eingegangen sind
	Anzahl Angebote von KMU	Anzahl der Angebote, die von Kleinstunternehmen und/oder kleinen und/oder mittleren Unternehmen eingegangen sind.

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		Es wird die KMU-Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt.
	Anzahl Angebote aus anderen EU-Mitgliedstaaten	Anzahl der Angebote, die aus anderen europäischen Mitgliedstaaten eingegangen sind
	Anzahl elektronisch übermittelter Angebote	Anzahl der auf elektronischem Wege eingegangenen Angebote
	Auftragnehmer ist ein KMU	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Herkunftsland Auftragnehmer	Angabe des Herkunftslandes des Auftragnehmers
Abschlussseite	Bemerkung	Freiwillige Angabe

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet im Folgenden die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Abschnitt 2

Merkmale, die ausschließlich der technischen Umsetzung der Datenübermittlung nach § 2 Absatz 1 dienen

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Merkmale	Name der Berichtsstelle	Zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bedienen sich die Auftraggeber Berichtsstellen. Berichtsstellen sind diejenigen Stellen, die Informationen über vergebene Aufträge als Auftraggeber selbst oder für einen anderen Auftraggeber melden.
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Postfachnummer	Freiwillige Angaben
	Postleitzahl des Postfaches	
	Ort des Postfaches	
	Nachname Ansprechperson	
	Vorname Ansprechperson	
E-Mail-Adresse		

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Telefonnummer	
	Auftraggebereigenschaft*	<input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Verteidigungs- und sicherheitsspezifischer öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentliche Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich
Angaben zur Meldung	Korrekturmeldung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet in diesem Fall die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 2)

Öffentlicher Auftrag über eine soziale oder andere besondere Dienstleistung durch einen öffentlichen Auftraggeber

Abschnitt 1

Daten, die durch öffentliche Auftraggeber nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrages im Oberschwellenbereich über soziale und andere besondere Dienstleistungen nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU dem Statistischen Bundesamt zugeleitet werden

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Angaben zum Auftraggeber	Name des Auftraggebers*	Anzugeben ist hier die Bezeichnung des Auftraggebers und keine einzelnen Organisationseinheiten innerhalb des Auftraggebers.
	Leitweg-ID	<p>Jeder öffentliche Auftraggeber verfügt über eine oder mehrere Leitweg-ID, die zur Übermittlung der elektronischen Rechnung gem. ERechV (auf Bundesebene) in den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen.</p> <p>Die Angabe ist nur für Auftraggeber auf Bundesebene verpflichtend.</p>
	Art des Auftraggebers	<p>Öffentliche Auftraggeber</p> <p>Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Oberste Bundesbehörden <input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Bundesbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene <p>Land</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Oberste Landesbehörden <input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Landesbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Landesebene <p>Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kommunalbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Kommunalebene Sonstige <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber
	Postleitzahl des Auftraggebers	Räumliche Zuordnung des Auftraggebers
	Zentrale Beschaffungsstelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Auftragsgegenstand	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU
	Auftragsnummer	Interne Auftrags-Nr. oder vergebenes Aktenzeichen
	Art des Auftrages	<input checked="" type="checkbox"/> Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen
	CPV-Code	Die Angabe dient der Ermittlung des Auftragsgegenstandes. Anzugeben ist der Hauptteil des CPV-Codes (ohne Zusatzteil). Mehrfachnennung ist möglich. Es können bis zu drei CPV-Codes angegeben werden.
	Auftragswert	Ermittlung des Netto-Auftragswertes in Euro
	Aufteilung des Auftrags in Lose	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Zuschlagskriterium	Ermittlung der Zuschlagskriterien für die Zuschlagsentscheidung: <input type="checkbox"/> nur Preis <input type="checkbox"/> nur Kosten <input type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien <input type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien Wenn Zuschlagskriterium: <input checked="" type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien ➔ Gewichtung Preis vs. Qualitätskriterien in % Wenn Zuschlagskriterium: <input checked="" type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien ➔ Gewichtung Kosten vs. Qualitätskriterien in %

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Angaben zum Verfahren	Verfahrensart	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren (§ 15 VgV) <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren (§ 16 VgV) <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 1 VgV) <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 5 VgV) <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV) <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft (§ 19 VgV)
	Rahmenvereinbarung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Nachhaltigkeitskriterien (siehe Anlage 9)	<p>Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignung, bei den Zuschlagskriterien oder bei den Ausführungsbedingungen</p> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn Nachhaltigkeitskriterien <input checked="" type="checkbox"/> ja → Ermittlung, an welcher Stelle des Vergabeverfahrens das/die Nachhaltigkeitskriterium/en vorgegeben wurde/n: <input type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung <input type="checkbox"/> Eignung <input type="checkbox"/> Zuschlag <input type="checkbox"/> Ausführungsbedingungen (Mehrfachnennung ist möglich.) Wenn Leistungsbeschreibung <input checked="" type="checkbox"/> → Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium: <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ (Mehrfachnennung ist möglich.) Wenn Eignung <input checked="" type="checkbox"/> → Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium: <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Zuschlag <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen</p> <p><input type="checkbox"/> sozial</p> <p><input type="checkbox"/> innovativ</p> <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Ausführungsbedingung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen</p> <p><input type="checkbox"/> sozial</p> <p><input type="checkbox"/> innovativ</p> <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p>
Angaben zur Auftragsvergabe	Datum des Vertragsabschlusses	Zeitliche Zuordnung der Vergabe
	Gesamtanzahl eingegangener Angebote	Anzahl der Angebote, die insgesamt eingegangen sind
	Anzahl Angebote von KMU	Anzahl der Angebote, die von Kleinstunternehmen und/oder kleinen und/oder mittleren Unternehmen eingegangen sind. Es wird die KMU-Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt.
	Anzahl Angebote aus anderen EU-Mitgliedstaaten	Anzahl der Angebote, die aus anderen europäischen Mitgliedstaaten eingegangen sind
	Anzahl elektronisch übermittelter Angebote	Anzahl der auf elektronischem Wege eingegangenen Angebote
	Auftragnehmer ist ein KMU	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Herkunftsland Auftragnehmer	Angabe des Herkunftslandes des Auftragnehmers
Abschlussseite	Bemerkung	Freiwillige Angabe

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet in diesem Fall, die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Abschnitt 2

Merkmale, die ausschließlich der technischen Umsetzung der Datenübermittlung nach § 2 Absatz 1 dienen

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Merkmale	Name der Berichtsstelle	Zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bedienen sich die Auftraggeber Berichtsstellen. Berichtsstellen sind diejenigen Stellen, die Informationen über vergebene Aufträge als Auftraggeber selbst oder für einen anderen Auftraggeber melden.
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Postfachnummer	Freiwillige Angaben
	Postleitzahl des Postfaches	
	Ort des Postfaches	
	Nachname Ansprechperson	
	Vorname Ansprechperson	
	E-Mail-Adresse	
	Telefonnummer	
	Auftraggebereigenschaft*	<input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Verteidigungs- und sicherheitsspezifischer öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> Öffentliche Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich
Angaben zur Meldung	Korrekturmeldung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet in diesem Fall die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Anlage 3

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 3)

Öffentlicher Auftrag durch einen Sektorenauftraggeber

Abschnitt 1

Daten, die durch Sektorenauftraggeber nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrages im Oberschwellenbereich dem Statistischen Bundesamt zugeleitet werden

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Angaben zum Auftraggeber	Name des Auftraggebers*	Anzugeben ist hier die Bezeichnung des Auftraggebers und keine einzelnen Organisationseinheiten innerhalb des Auftraggebers.
	Leitweg-ID	Jeder öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber verfügt über eine oder mehrere Leitweg-ID, die zur Übermittlung der elektronischen Rechnung gem. ERechV (auf Bundesebene) in den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen. Die Angabe ist nur für (Sektoren-)Auftraggeber auf Bundesebene verpflichtend.
	Art des Auftraggebers	Öffentliche Auftraggeber Bund <input type="checkbox"/> Oberste Bundesbehörden <input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Bundesbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene Land <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Oberste Landesbehörden <input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Landesbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Landesebene Kommunen <input type="checkbox"/> Kommunalbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Kommunalebene Sonstige <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber
	Postleitzahl des Auftraggebers	Räumliche Zuordnung des Auftraggebers
	Zentrale Beschaffungsstelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Auftragsgegenstand	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU
	Auftragsnummer	Interne Auftrags-Nr. oder vergebenes Aktenzeichen
	Art des Auftrages	<input type="checkbox"/> Bauauftrag <input type="checkbox"/> Lieferauftrag <input type="checkbox"/> Dienstleistungsauftrag
	CPV-Code	Die Angabe dient der Ermittlung des Auftragsgegenstandes. Anzugeben ist der Hauptteil des CPV-Codes (ohne Zusatzteil). Mehrfachnennung ist möglich. Es können bis zu drei CPV-Codes angegeben werden.
	Auftragswert	Ermittlung des Netto-Auftragswertes in Euro
	Zuschlagskriterium	Ermittlung der Zuschlagskriterien für die Zuschlagsentscheidung: <input type="checkbox"/> nur Preis <input type="checkbox"/> nur Kosten <input type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien <input type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien Wenn Zuschlagskriterium: <input checked="" type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien ➔ Gewichtung Preis vs. Qualitätskriterien in %

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<p>Wenn Zuschlagskriterium: <input checked="" type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien</p> <p>→ Gewichtung Kosten vs. Qualitätskriterien in %</p>
Angaben zum Verfahren	Verfahrensart	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren (§ 14 SektVO) <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren (§ 15 SektVO) <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 15 SektVO) <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 13 Abs. 2 SektVO) <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog (§ 17 SektVO) <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft (§ 18 SektVO)
	Rahmenvereinbarung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Dynamisches Beschaffungssystem	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Elektronische Auktion	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Nachhaltigkeitskriterien (siehe Anlage 9)	<p>Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignung, bei den Zuschlagskriterien oder bei den Ausführungsbedingungen</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn Nachhaltigkeitskriterien <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>→ Ermittlung, an welcher Stelle des Vergabeverfahrens das/die Nachhaltigkeitskriterium/en vorgegeben wurde/n:</p> <input type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung <input type="checkbox"/> Eignung <input type="checkbox"/> Zuschlag <input type="checkbox"/> Ausführungsbedingungen (Mehrfachnennung ist möglich.) <p>Wenn Leistungsbeschreibung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<p><input type="checkbox"/> innovativ (Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Eignung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ (Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Zuschlag <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ (Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Ausführungsbedingung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ (Mehrfachnennung ist möglich.)</p>
Angaben zur Auftragsvergabe	Datum des Vertragsabschlusses	Zeitliche Zuordnung der Vergabe
	Gesamtanzahl eingegangener Angebote	Anzahl der Angebote, die insgesamt eingegangen sind
	Anzahl Angebote von KMU	Anzahl der Angebote, die von Kleinstunternehmen und/oder kleinen und/oder mittleren Unternehmen eingegangen sind. Es wird die KMU-Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt.
	Anzahl Angebote aus anderen EU-Mitgliedstaaten	Anzahl der Angebote, die aus anderen europäischen Mitgliedstaaten eingegangen sind

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Anzahl elektronisch übermittelter Angebote	Anzahl der auf elektronischem Wege eingegangenen Angebote
	Auftragnehmer ist ein KMU	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Herkunftsland Auftragnehmer	Angabe des Herkunftslandes des Auftragnehmers
Abschlussseite	Bemerkung	Freiwillige Angabe

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet im Folgenden die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Abschnitt 2

Merkmale, die ausschließlich der technischen Umsetzung der Datenübermittlung nach § 2 Absatz 1 dienen

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Merkmale	Name der Berichtsstelle	Zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bedienen sich die (Sektoren-)Auftraggeber Berichtsstellen. Berichtsstellen sind diejenigen Stellen, die Informationen über vergebene Aufträge als (Sektoren-)Auftraggeber selbst oder für einen anderen (Sektoren-) Auftraggeber melden.
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Postfachnummer	Freiwillige Angaben
	Postleitzahl des Postfaches	
	Ort des Postfaches	
	Nachname Ansprechperson	
	Vorname Ansprechperson	
	E-Mail-Adresse	
	Telefonnummer	
	Auftraggebereigenschaft*	<input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Verteidigungs- und sicherheitsspezifischer öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentliche Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich
Angaben zur Meldung	Korrekturmeldung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet in diesem Fall die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Anlage 4
(zu § 3 Absatz 1 Nummer 4)

Öffentlicher Auftrag über eine soziale oder andere besondere Dienstleistung durch einen Sektorenauftraggeber

Abschnitt 1

Daten, die durch Sektorenauftraggeber nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrages im Oberschwellenbereich über soziale und andere besondere Dienstleistungen nach Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU dem Statistischen Bundesamt zugeleitet werden

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Angaben zum Auftraggeber	Name des Auftraggebers*	Anzugeben ist hier die Bezeichnung des Auftraggebers und keine einzelnen Organisationseinheiten innerhalb des Auftraggebers.
	Leitweg-ID	Jeder öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber verfügt über eine oder mehrere Leitweg-ID, die zur Übermittlung der elektronischen Rechnung gem. ERechV (auf Bundesebene) in den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen. Die Angabe ist nur für (Sektoren-)Auftraggeber auf Bundesebene verpflichtend.

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Art des Auftraggebers	<p>Öffentliche Auftraggeber</p> <p>Bund</p> <p><input type="checkbox"/> Oberste Bundesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Bundesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Bundesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene</p> <p>Land</p> <p><input type="checkbox"/> Oberste Landesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Landesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Landesebene</p> <p>Kommunen</p> <p><input type="checkbox"/> Kommunalbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene</p> <p><input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene</p> <p><input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Kommunalebene</p> <p>Sonstige</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber</p>
	Postleitzahl des Auftraggebers	Räumliche Zuordnung des Auftraggebers
	Zentrale Beschaffungsstelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Auftragsgegenstand	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU
	Auftragsnummer	Interne Auftrags-Nr. oder vergebenes Aktenzeichen
	Art des Auftrages	<input checked="" type="checkbox"/> Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen
	CPV-Code	Die Angabe dient der Ermittlung des Auftragsgegenstandes. Anzugeben ist der Hauptteil des CPV-Codes (ohne Zusatzteil). Mehrfachnennung ist möglich. Es können bis zu drei CPV-Codes angegeben werden.

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Auftragswert	Ermittlung des Netto-Auftragswertes in Euro
	Aufteilung des Auftrags in Lose	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Zuschlagskriterium	Ermittlung der Zuschlagskriterien für die Zuschlagsentscheidung: <input type="checkbox"/> nur Preis <input type="checkbox"/> nur Kosten <input type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien <input type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien Wenn Zuschlagskriterium: <input checked="" type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien ➔ Gewichtung Preis vs. Qualitätskriterien in % Wenn Zuschlagskriterium: <input checked="" type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien ➔ Gewichtung Kosten vs. Qualitätskriterien in %
Angaben zum Verfahren	Verfahrensart	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren (§ 14 SektVO) <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren (§ 15 SektVO) <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 15 SektVO) <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 13 Abs. 2 SektVO) <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog (§ 17 SektVO) <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft (§ 18 SektVO)
	Rahmenvereinbarung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Nachhaltigkeitskriterien (siehe Anlage 9)	Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignung, bei den Zuschlagskriterien oder bei den Ausführungsbedingungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn Nachhaltigkeitskriterien <input checked="" type="checkbox"/> ja ➔ Ermittlung, an welcher Stelle des Vergabeverfahrens das/die Nachhaltigkeitskriterium/en vorgegeben wurde/n: <input type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<p> <input type="checkbox"/> Eignung <input type="checkbox"/> Zuschlag <input type="checkbox"/> Ausführungsbedingungen (Mehrfachnennung ist möglich.) </p> <p> Wenn Leistungsbeschreibung <input checked="" type="checkbox"/> </p> <p> → Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium: </p> <p> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ (Mehrfachnennung ist möglich.) </p> <p> Wenn Eignung <input checked="" type="checkbox"/> </p> <p> → Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium: </p> <p> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ (Mehrfachnennung ist möglich.) </p> <p> Wenn Zuschlag <input checked="" type="checkbox"/> </p> <p> → Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium: </p> <p> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ (Mehrfachnennung ist möglich.) </p> <p> Wenn Ausführungsbedingung <input checked="" type="checkbox"/> </p> <p> → Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium: </p> <p> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ (Mehrfachnennung ist möglich.) </p>

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Angaben zur Auftragsvergabe	Datum des Vertragsabschlusses	Zeitliche Zuordnung der Vergabe
	Gesamtanzahl eingegangener Angebote	Anzahl der Angebote, die insgesamt eingegangen sind
	Anzahl Angebote von KMU	Anzahl der Angebote, die von Kleinstunternehmen und/oder kleinen und/oder mittleren Unternehmen eingegangen sind. Es wird die KMU-Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt.
	Anzahl Angebote aus anderen EU-Mitgliedstaaten	Anzahl der Angebote, die aus anderen europäischen Mitgliedstaaten eingegangen sind
	Anzahl elektronisch übermittelter Angebote	Anzahl der auf elektronischem Wege eingegangenen Angebote
	Auftragnehmer ist ein KMU	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Herkunftsland Auftragnehmer	Angabe des Herkunftslandes des Auftragnehmers
Abschlussseite	Bemerkung	Freiwillige Angabe

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet im Folgenden die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Abschnitt 2

Merkmale, die ausschließlich der technischen Umsetzung der Datenübermittlung nach § 2 Absatz 1 dienen

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Merkmale	Name der Berichtsstelle	Zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bedienen sich die (Sektoren-)Auftraggeber Berichtsstellen. Berichtsstellen sind diejenigen Stellen, die Informationen über vergebene Aufträge als (Sektoren-)Auftraggeber selbst oder für einen anderen (Sektoren-)Auftraggeber melden.
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Postfachnummer	Freiwillige Angaben

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Postleitzahl des Postfaches	
	Ort des Postfaches	
	Nachname Ansprechperson	
	Vorname Ansprechperson	
	E-Mail-Adresse	
	Telefonnummer	
	Auftraggebereigenschaft*	
Angaben zur Meldung	Korrekturmeldung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet in diesem Fall die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Anlage 5
(zu § 3 Absatz 1 Nummer 5)

Konzession durch einen Konzessionsgeber
Abschnitt 1

Daten, die durch Konzessionsgeber nach Vergabe einer Konzession im Oberschwellenbereich dem Statistischen Bundesamt zugeleitet werden

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Angaben zum Auftraggeber	Name des Auftraggebers*	Anzugeben ist hier die Bezeichnung des Auftraggebers und keine einzelnen Organisationseinheiten innerhalb des Auftraggebers.
	Leitweg-ID	Jeder Konzessionsgeber verfügt über eine oder mehrere Leitweg-ID, die zur Übermittlung der elektronischen Rechnung gem. ERechV (auf Bundesebene) in den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen. Die Angabe ist nur für Konzessionsgeber auf Bundesebene verpflichtend.
	Art des Auftraggebers	Öffentliche Auftraggeber Bund <input type="checkbox"/> Oberste Bundesbehörden <input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Bundesbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene Land <input type="checkbox"/> Oberste Landesbehörden <input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Landesbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Landesebene Kommunen <input type="checkbox"/> Kommunalbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Kommunalebene Sonstige <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Postleitzahl des Auftraggebers	Räumliche Zuordnung des Auftraggebers
	Zentrale Beschaffungsstelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Auftragsgegenstand	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU
	Auftragsnummer	Interne Auftrags-Nr. oder vergebenes Aktenzeichen
	Art des Auftrages	<input type="checkbox"/> Baukonzession <input type="checkbox"/> Dienstleistungskonzession
	CPV-Code	Die Angabe dient der Ermittlung des Auftragsgegenstandes. Anzugeben ist der Hauptteil des CPV-Codes (ohne Zusatzteil). Mehrfachnennung ist möglich. Es können bis zu drei CPV-Codes angegeben werden.
	Auftragswert	Ermittlung des Netto-Auftragswertes in Euro
	Aufteilung des Auftrags in Lose	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Verfahren	Verfahrensart	<input type="checkbox"/> Vergabeverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung (§ 19 KonzVgV) <input type="checkbox"/> Vergabeverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung (§ 20 KonzVgV)
	Nachhaltigkeitskriterien (siehe Anlage 9)	Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignung, bei den Zuschlagskriterien oder bei den Ausführungsbedingungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn Nachhaltigkeitskriterien <input checked="" type="checkbox"/> ja → Ermittlung, an welcher Stelle des Vergabeverfahrens das/die Nachhaltigkeitskriterium/en vorgegeben wurde/n: <input type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung <input type="checkbox"/> Eignung <input type="checkbox"/> Zuschlag <input type="checkbox"/> Ausführungsbedingungen (Mehrfachnennung ist möglich.)

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<p>Wenn Leistungsbeschreibung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Eignung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Zuschlag <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Ausführungsbedingung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p>
Angaben zur Auftragsvergabe	Datum des Vertragsabschlusses	Zeitliche Zuordnung der Vergabe
	Gesamtanzahl eingegangener Angebote	Anzahl der Angebote, die insgesamt eingegangen sind
	Anzahl Angebote von KMU	Anzahl der Angebote, die von Kleinstunternehmen und/oder kleinen und/oder mittleren Unternehmen eingegangen sind.

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		Es wird die KMU-Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt.
	Anzahl Angebote aus anderen EU-Mitgliedstaaten	Anzahl der Angebote, die aus anderen europäischen Mitgliedstaaten eingegangen sind
	Anzahl elektronisch übermittelter Angebote	Anzahl der auf elektronischem Wege eingegangenen Angebote
	Auftragnehmer ist ein KMU	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Herkunftsland Auftragnehmer	Angabe des Herkunftslandes des Auftragnehmers
Abschlussseite	Bemerkung	Freiwillige Angabe

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet im Folgenden die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Abschnitt 2

Merkmale, die ausschließlich der technischen Umsetzung der Datenübermittlung nach § 2 Absatz 1 dienen

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Merkmale	Name der Berichtsstelle	Zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bedienen sich die Konzessionsgeber Berichtsstellen. Berichtsstellen sind diejenigen Stellen, die Informationen über vergebene Konzessionen als Konzessionsgeber selbst oder für einen anderen Konzessionsgeber melden.
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Postfachnummer	Freiwillige Angaben
	Postleitzahl des Postfaches	
	Ort des Postfaches	
	Nachname Ansprechperson	
	Vorname Ansprechperson	
	E-Mail-Adresse	
	Telefonnummer	

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Auftraggebereigenschaft*	<input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Verteidigungs- und sicherheitsspezifischer öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentliche Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich
Angaben zur Meldung	Korrekturmeldung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet in diesem Fall die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Anlage 6
(zu § 3 Absatz 1 Nummer 6)

Konzession über eine soziale oder andere besondere Dienstleistung durch einen Konzessionsgeber

Abschnitt 1

Daten, die durch Konzessionsgeber nach Vergabe einer Konzession im Oberschwellenbereich über soziale und andere besondere Dienstleistungen nach Anhang IV der Richtlinie 2014/23/EU dem Statistischen Bundesamt zugeleitet werden

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Angaben zum Auftraggeber	Name des Auftraggebers*	Anzugeben ist hier die Bezeichnung des Auftraggebers und keine einzelnen Organisationseinheiten innerhalb des Auftraggebers.

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Leitweg-ID	<p>Jeder Konzessionsgeber verfügt über eine oder mehrere Leitweg-ID, die zur Übermittlung der elektronischen Rechnung gem. ERechV (auf Bundesebene) in den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen.</p> <p>Die Angabe ist nur für Konzessionsgeber auf Bundesebene verpflichtend.</p>
	Art des Auftraggebers	<p>Öffentliche Auftraggeber</p> <p>Bund</p> <p><input type="checkbox"/> Oberste Bundesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Bundesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Bundesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene</p> <p>Land</p> <p><input type="checkbox"/> Oberste Landesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Landesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Landesebene</p> <p>Kommunen</p> <p><input type="checkbox"/> Kommunalbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene</p> <p><input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene</p> <p><input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Kommunalebene</p> <p>Sonstige</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber</p>
	Postleitzahl des Auftraggebers	Räumliche Zuordnung des Auftraggebers
	Zentrale Beschaffungsstelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Auftragsgegenstand	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU
	Auftragsnummer	Interne Auftrags-Nr. oder vergebenes Aktenzeichen

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Art des Auftrages	<input checked="" type="checkbox"/> Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen
	CPV-Code	Die Angabe dient der Ermittlung des Auftragsgegenstandes. Anzugeben ist der Hauptteil des CPV-Codes (ohne Zusatzteil). Mehrfachnennung ist möglich. Es können bis zu drei CPV-Codes angegeben werden.
	Auftragswert	Ermittlung des Netto-Auftragswertes in Euro
	Aufteilung des Auftrags in Lose	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Verfahren	Verfahrensart	<input type="checkbox"/> Vergabeverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung (§ 22 KonzVgV) <input type="checkbox"/> Vergabeverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung (§ 22 KonzVgV)
	Nachhaltigkeitskriterien (siehe Anlage 9)	<p>Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignung, bei den Zuschlagskriterien oder bei den Ausführungsbedingungen</p> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<p>Wenn Eignung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen</p> <p><input type="checkbox"/> sozial</p> <p><input type="checkbox"/> innovativ</p> <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Zuschlag <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen</p> <p><input type="checkbox"/> sozial</p> <p><input type="checkbox"/> innovativ</p> <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Ausführungsbedingung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbezogen</p> <p><input type="checkbox"/> sozial</p> <p><input type="checkbox"/> innovativ</p> <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p>
Angaben zur Auftragsvergabe	Datum des Vertragsabschlusses	Zeitliche Zuordnung der Vergabe
	Gesamtanzahl eingegangener Angebote	Anzahl der Angebote, die insgesamt eingegangen sind
	Anzahl Angebote von KMU	Anzahl der Angebote, die von Kleinstunternehmen und/oder kleinen und/oder mittleren Unternehmen eingegangen sind. Es wird die KMU-Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt.
	Anzahl Angebote aus anderen EU-Mitgliedstaaten	Anzahl der Angebote, die aus anderen europäischen Mitgliedstaaten eingegangen sind

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Anzahl elektronisch übermittelter Angebote	Anzahl der auf elektronischem Wege eingegangenen Angebote
	Auftragnehmer ist ein KMU	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Herkunftsland Auftragnehmer	Angabe des Herkunftslandes des Auftragnehmers
Abschlussseite	Bemerkung	Freiwillige Angabe

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet im Folgenden die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Abschnitt 2

Merkmale, die ausschließlich der technischen Umsetzung der Datenübermittlung nach § 2 Absatz 1 dienen

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Merkmale	Name der Berichtsstelle	Zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bedienen sich die Konzessionsgeber Berichtsstellen. Berichtsstellen sind diejenigen Stellen, die Informationen über vergebene Konzessionen als Konzessionsgeber selbst oder für einen anderen Konzessionsgeber melden.
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Postfachnummer	Freiwillige Angaben
	Postleitzahl des Postfaches	
	Ort des Postfaches	
	Nachname Ansprechperson	
	Vorname Ansprechperson	
	E-Mail-Adresse	
	Telefonnummer	
	Auftraggebereigenschaft*	<input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Verteidigungs- und sicherheitsspezifischer öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentliche Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich
Angaben zur Meldung	Korrekturmeldung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet in diesem Fall die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Anlage 7

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 7)

Verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer öffentlicher Auftrag durch einen öffentlichen Auftraggeber oder einen Sektorenauftraggeber

Abschnitt 1

Daten, die durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Vergabe eines verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Auftrages im Oberschwellenbereich dem Statistischen Bundesamt zugeleitet werden

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Angaben zum Auftraggeber	Name des Auftraggebers*	Anzugeben ist hier die Bezeichnung des Auftraggebers und keine einzelnen Organisationseinheiten innerhalb des Auftraggebers.
	Leitweg-ID	Jeder öffentliche Auftraggeber verfügt über eine oder mehrere Leitweg-ID, die zur Übermittlung der elektronischen Rechnung gem. ERechV (auf Bundesebene) in den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen. Die Angabe ist nur für Auftraggeber auf Bundesebene verpflichtend.

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Art des Auftraggebers	<p>Öffentliche Auftraggeber</p> <p>Bund</p> <p><input type="checkbox"/> Oberste Bundesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Bundesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Bundesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene</p> <p>Land</p> <p><input type="checkbox"/> Oberste Landesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Landesbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Landesebene</p> <p>Kommunen</p> <p><input type="checkbox"/> Kommunalbehörden</p> <p><input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene</p> <p><input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene</p> <p><input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Kommunalebene</p> <p>Sonstige</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber</p>
	Postleitzahl des Auftraggebers	Räumliche Zuordnung des Auftraggebers
	Zentrale Beschaffungsstelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Auftragsgegenstand	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU	Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt der EU
	Auftragsnummer	Interne Auftrags-Nr. oder vergebenes Aktenzeichen
	Art des Auftrages	<input type="checkbox"/> Bauauftrag <input type="checkbox"/> Lieferauftrag <input type="checkbox"/> Dienstleistungsauftrag
	CPV-Code	Die Angabe dient der Ermittlung des Auftragsgegenstandes. Anzugeben ist der Hauptteil des CPV-Codes (ohne Zusatzteil). Mehrfachnennung ist möglich. Es können bis zu drei CPV-Codes angegeben werden.

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Auftragswert	Ermittlung des Netto-Auftragswertes in Euro
	Zuschlagskriterium	Ermittlung der Zuschlagskriterien für die Zuschlagsentscheidung: <input type="checkbox"/> nur Preis <input type="checkbox"/> nur Kosten <input type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien <input type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien
Angaben zum Verfahren	Verfahrensart	<input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren (§ 11 VSVgV; § 3 VS Nr. 1 VOB/A) [einschließlich des beschleunigten, nicht offenen Verfahrens] <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 11 VSVgV; § 3 VS Nr. 2 VOB/A) [einschließlich des beschleunigten Verhandlungsverfahrens] <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 VSVgV; § 3 VS Nr. 2 VOB/A) <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog (§ 13 VSVgV; § 3 VS Nr. 3 VOB/A)
	Rahmenvereinbarung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Nachhaltigkeitskriterien (siehe Anlage 9)	Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignung, bei den Zuschlagskriterien oder bei den Ausführungsbedingungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn Nachhaltigkeitskriterien <input checked="" type="checkbox"/> ja → Ermittlung, an welcher Stelle des Vergabeverfahrens das/die Nachhaltigkeitskriterium/en vorgegeben wurde/n: <input type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung <input type="checkbox"/> Eignung <input type="checkbox"/> Zuschlag <input type="checkbox"/> Ausführungsbedingungen (Mehrfachnennung ist möglich.) Wenn Leistungsbeschreibung <input checked="" type="checkbox"/>

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Eignung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Zuschlag <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p> <p>Wenn Ausführungsbedingung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Ermittlung, welche Art von Nachhaltigkeitskriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ <p>(Mehrfachnennung ist möglich.)</p>
Angaben zur Auftragsvergabe	Datum des Vertragsabschlusses	Zeitliche Zuordnung der Vergabe
	Gesamtanzahl eingegangener Angebote	Anzahl der Angebote, die insgesamt eingegangen sind
	Anzahl elektronisch übermittelter Angebote	Anzahl der auf elektronischem Wege eingegangenen Angebote
	Herkunftsland Auftragnehmer	Angabe des Herkunftslandes des Auftragnehmers

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Abschlussseite	Bemerkung	Freiwillige Angabe

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet im Folgenden die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Abschnitt 2

Merkmale, die ausschließlich der technischen Umsetzung der Datenübermittlung nach § 2 Absatz 1 dienen

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Merkmale	Name der Berichtsstelle	Zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bedienen sich die Auftraggeber Berichtsstellen. Berichtsstellen sind diejenigen Stellen, die Informationen über vergebene Aufträge als Auftraggeber selbst oder für einen anderen Auftraggeber melden.
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Postfachnummer	Freiwillige Angaben
	Postleitzahl des Postfaches	
	Ort des Postfaches	
	Nachname Ansprechperson	
	Vorname Ansprechperson	
	E-Mail-Adresse	
	Telefonnummer	
	Auftraggebereigenschaft*	<input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber im Oberschwellenbereich

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Verteidigungs- und sicherheitsspezifischer öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentliche Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich
Angaben zur Meldung	Korrekturmeldung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet in diesem Fall die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.“

4. Die folgenden Anlagen 8 und 9 werden angefügt:

„Anlage 8
(zu § 3 Absatz 2)

Öffentlicher Auftrag durch einen öffentlichen Auftraggeber unterhalb des EU-Schwellenwertes

Abschnitt 1

Daten, die durch öffentliche Auftraggeber nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrages im Unterschwellenbereich dem Statistischen Bundesamt zugeleitet werden

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Angaben zum Auftraggeber	Name des Auftraggebers*	Anzugeben ist hier die Bezeichnung des Auftraggebers und keine einzelnen Organisationseinheiten innerhalb des Auftraggebers.
	Leitweg-ID	Jeder öffentliche Auftraggeber verfügt über eine oder mehrere Leitweg-ID, die zur Übermittlung der elektronischen Rechnung gem. ERechV (auf Bundesebene) in den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen. Die Angabe ist nur für Auftraggeber auf Bundesebene verpflichtend.
	Art des Auftraggebers	Öffentliche Auftraggeber Bund <input type="checkbox"/> Oberste Bundesbehörden <input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Bundesbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene Land <input type="checkbox"/> Oberste Landesbehörden <input type="checkbox"/> Obere, mittlere und untere Landesbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Landesebene Kommunen <input type="checkbox"/> Kommunalbehörden <input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Anstalten des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber auf Kommunalebene Sonstige <input type="checkbox"/> Sonstige Auftraggeber
	Postleitzahl des Auftraggebers	Räumliche Zuordnung des Auftraggebers
	Zentrale Beschaffungsstelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Auftragsgegenstand	Auftragsnummer	Interne Auftrags-Nr. oder vergebenes Aktenzeichen
	Art des Auftrages	<input type="checkbox"/> Bauauftrag <input type="checkbox"/> Lieferauftrag <input type="checkbox"/> Dienstleistungsauftrag
	CPV-Code	Die Angabe dient der Ermittlung des Auftragsgegenstandes. Anzugeben ist der Hauptteil des CPV-Codes (ohne Zusatzteil). Mehrfachnennung ist möglich. Es können bis zu drei CPV-Codes angegeben werden.
	Auftragswert	Ermittlung des Netto-Auftragswertes in Euro
	Aufteilung des Auftrags in Lose	freiwillige Angabe <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Zuschlagskriterium	freiwillige Angabe Ermittlung der Zuschlagskriterien für die Zuschlagsentscheidung: <input type="checkbox"/> nur Preis <input type="checkbox"/> nur Kosten <input type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien <input type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien <input type="checkbox"/> keine Angabe Wenn Zuschlagskriterium: <input checked="" type="checkbox"/> Preis- und Qualitätskriterien ➔ Gewichtung Preis vs. Qualitätskriterien in % Wenn Zuschlagskriterium: <input checked="" type="checkbox"/> Kosten- und Qualitätskriterien ➔ Gewichtung Kosten vs. Qualitätskriterien in %
Angaben zum Verfahren	Verfahrensart	<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO; § 3 Abs. 1 VOB/A) <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO; § 3 Abs. 2 VOB/A) <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO; § 3 Abs. 2 VOB/A) <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe/freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb (§ 12 Abs. 1 UVgO; § 3 Abs. 3 VOB/A) <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe/freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 Abs. 2 UVgO; § 3 Abs. 3 VOB/A) <input type="checkbox"/> Sonstige Verfahren
	Rahmenvereinbarung	freiwillige Angabe <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe
	Dynamisches Beschaffungssystem	freiwillige Angabe <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe
	Elektronische Auktion	freiwillige Angabe <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
	Nachhaltigkeitskriterien (siehe Anlage 9)	Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignung, bei den Zuschlagskriterien oder bei den Ausführungsbedingungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Wenn Nachhaltigkeitskriterien <input checked="" type="checkbox"/> ja → Ermittlung, welches Kriterium bei o. g. Merkmalen beachtet wurde: <input type="checkbox"/> umweltbezogen <input type="checkbox"/> sozial <input type="checkbox"/> innovativ (Mehrfachnennung ist möglich.)
Angaben zur Auftragsvergabe	Datum des Vertragsabschlusses	Zeitliche Zuordnung der Vergabe
	Gesamtanzahl eingegangener Angebote	freiwillige Angabe Anzahl der Angebote, die insgesamt eingegangen sind
	Anzahl Angebote von KMU	freiwillige Angabe Anzahl der Angebote, die von Kleinunternehmen und/oder kleinen und/oder mittleren Unternehmen eingegangen sind. Es wird die KMU-Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt.
	Anzahl Angebote aus anderen EU-Mitgliedstaaten	freiwillige Angabe Anzahl der Angebote, die aus anderen europäischen Mitgliedstaaten eingegangen sind
	Anzahl elektronisch übermittelter Angebote	freiwillige Angabe Anzahl der auf elektronischem Wege eingegangenen Angebote
	Auftragnehmer ist ein KMU	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Herkunftsland Auftragnehmer	freiwillige Angabe Angabe des Herkunftslandes des Auftragnehmers <input type="checkbox"/> keine Angabe
Abschlussseite	Bemerkung	Freiwillige Angabe

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet im Folgenden die in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Abschnitt 2

Merkmale, die ausschließlich der technischen Umsetzung der Datenübermittlung nach § 2 Absatz 2 dienen

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
Merkmale	Name der Berichtsstelle	Zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bedienen sich die Auftraggeber Berichtsstellen. Berichtsstellen sind diejenigen Stellen, die Informationen über vergebene Aufträge als Auftraggeber selbst oder für einen anderen Auftraggeber melden.
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Postfachnummer	Freiwillige Angaben
	Postleitzahl des Postfaches	
	Ort des Postfaches	
	Nachname Ansprechperson	
	Vorname Ansprechperson	
	E-Mail-Adresse	
	Telefonnummer	
	Auftraggebereigenschaft*	<input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Öffentlicher Auftrag durch Sektorenauftraggeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Konzession durch Konzessionsgeber über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Verteidigungs- und sicherheitsspezifischer öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich

Merkmalsgruppe	Name des Merkmals	Ausprägungen/Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> Öffentliche Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich
Angaben zur Meldung	Korrekturmeldung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: * „Auftraggeber“ bezeichnet in diesem Fall die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

Anlage 9

Erläuterung zu den Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der Anlagen 1 bis 8

In einem Vergabeverfahren können insbesondere folgende Nachhaltigkeitskriterien einbezogen werden. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend.

Umweltbezogene Kriterien

- Anforderung der Erfüllung der Voraussetzungen eines ISO-14024-Typ-I-Umweltzeichens (zum Beispiel Blauer Engel, Nordischer Schwan, Österreichisches Umweltzeichen) oder gleichwertige Kriterien
- Anforderung einer Übereinstimmung mit der durch die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 festgelegten Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS)
- Anforderung einer Übereinstimmung mit einem Umweltmanagementsystem gemäß der Norm ISO 14001, mit Ausnahme der durch die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 festgelegten Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS)
- Anforderung einer Übereinstimmung mit der höchsten Energieeffizienzklasse (im Einklang mit der Definition in verschiedenen Rechtsvorschriften, z. B. in der Verordnung (EU) Nr. 626/2011 über Luftkonditionierer)
- Anforderung einer Übereinstimmung, für den größten Teil der betreffenden Beschaffung, mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen / biologischen Produkten
- Vorgabe einer Kostenberechnung auf der Grundlage von Lebenszykluskosten

Soziale Kriterien

- Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose, Benachteiligte und/oder für Menschen mit Behinderungen
- Zugänglichkeit der Leistung für Menschen mit Behinderungen
- faire Arbeitsbedingungen
- Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte in globalen Wertschöpfungsketten
- Gleichstellung der Geschlechter
- Gleichstellung von ethnischen Gruppen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) entlang der globalen Wertschöpfungskette

Innovative Kriterien

- Die in Auftrag gegebenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sind innovativ für die Organisation.
- Die in Auftrag gegebenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sind innovativ für den gesamten Markt.
- Die technischen Spezifikationen beruhen in erster Linie auf den Funktions- und Leistungsanforderungen und nicht auf der Beschreibung der technischen Lösung.
- Die in Auftrag gegebenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen umfassen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.
- Die in Auftrag gegebenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen dürften die Wirksamkeit der Arbeit des Beschaffers erhöhen.“

Artikel 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz und der Verordnung zur Vergaberechtsmodernisierung aus dem Jahr 2016 wurde das Vergaberecht für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte in Deutschland umfassend neugestaltet. In der Zeit seit dem Inkrafttreten der neuen Vorgaben hat sich aber gezeigt, dass aufgrund aktueller Entwicklungen insbesondere in zwei Rechtsbereichen eine Änderung an den bestehenden Regelungen erforderlich geworden ist.

Im Bereich Verteidigung und Sicherheit stehen die militärischen und die zivilen Sicherheitsbehörden vor neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen. Die Notwendigkeit, kurzfristig und effektiv auf sicherheitsrelevante Entwicklungen sowohl im In- als auch im Ausland reagieren zu können, gewinnt immer größere Bedeutung. Dabei werden die Herausforderungen vielfältiger und reichen von internationalem Krisenmanagement über die Abwehr terroristischer Gefahren bis zu Fragen der Cybersicherheit und der asymmetrischen Kriegsführung. Der Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode sieht vor diesem Hintergrund vor, dass im Vergaberecht für den Bereich Verteidigung und Sicherheit die notwendigen Änderungen vorgenommen werden sollen, um den Bedarf für Einsätze bzw. einsatzgleiche Verpflichtungen der Bundeswehr schneller zu decken. Ziel ist es, die Möglichkeiten für eine beschleunigte Beschaffung, die die vergaberechtlichen Regularien bereits beinhalten, im Falle kurzfristiger Anforderungen an die Beschaffung optimal nutzen zu können. In Fällen großer Eilbedürftigkeit beispielsweise aufgrund akut auftretender sicherheitsrelevanter Herausforderungen oder auch politischer Anforderungen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich sollen Unklarheiten in der Anwendung des Vergaberechts möglichst vermieden werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Beschaffungsstellen schnell und flexibel auf solche kurzfristig auftretenden Bedarfe reagieren können.

Im Rahmen der Vergaberechtsmodernisierung wurden auch Vorgaben zum Aufbau einer Statistik über die Beschaffungstätigkeit in Deutschland eingeführt. Hintergrund war, dass mangels einer belastbaren Statistik aufgrund fehlender Daten beispielsweise weder grundsätzliche Aussagen zum öffentlichen Einkauf noch zur Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren möglich sind. Auch fehlen bislang Datenauswertungen, die eine verstärkte strategische Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung erleichtern können. Seit dem Erlass der Regelungen befindet sich die zentrale Vergabestatistik im Aufbau beim Statistischen Bundesamt. Während der Aufbauarbeiten zeigte sich, dass aufgrund verschiedener technischer und rechtlicher Anforderungen weitere Konkretisierungen an den rechtlichen Vorgaben der Vergabestatistik erforderlich sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieses Gesetz enthält zunächst Regelungen, die die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anpassen, um eine beschleunigte Beschaffung für die militärischen und zivilen Sicherheitsbehörden zu ermöglichen. Diesem Ziel dienen die Änderungen in den §§ 107, 169, 173 und 176 GWB. Die Ergänzung von Regelbeispielen soll die praktische Anwendung erleichtern und durch die Betonung von Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen deren besondere Berücksichtigung im Fall der Nachprüfung eines Vergabeverfahrens sicherstellen. Um den Besonderheiten von Vergabeverfahren für den Bereich Verteidigung und Sicherheit Rechnung zu tragen, sind die Regelungen der VSVgV auf diesen Markt abgestimmt und tragen den besonderen Bedürfnissen in diesem Bereich Rechnung. Durch die Ergänzung weiterer Regelbeispiele und gesetzlicher Klarstellungen soll die Anwendung dieser speziellen Regelungen in der praktischen Beschaffung vereinfacht werden. Ziel ist es, dass die vergaberechtlichen Spielräume für eine schnelle Beschaffung konsequenter genutzt werden können. Den Rahmen bilden dabei die speziellen europarechtlichen Vorgaben für diesen Rechtsbereich.

Um einen zeitnahen Beginn der Datenerfassung über die Vergabestatistik zu ermöglichen, sind in diesem Gesetz zudem verschiedene Anpassungen insbesondere der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) vorgesehen. Deren Notwendigkeit hatte sich im Zuge der Aufbauarbeiten an den technischen Systemen der Vergabestatistik in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt ergeben. Sie sollen die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Erfassung, Aufbereitung, Auswertung und Bereitstellung der Daten über die öffentliche Beschaffung in Deutschland sicherstellen. Die Neugestaltung der Datenerfassung in den Anlagen zur VergStatVO steht rechtlich wie auch praktisch in einem komplementären Verhältnis zur Übersendung von Vergabedaten über Vergabebekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Zum einen erfasst das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nur Auftragsvergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte, während die nationale Vergabestatistik nach der VergStatVO auch öffentliche Aufträge darunter erfasst. Zum anderen sind die jeweils zu übermittelnden Datensätze nicht völlig deckungsgleich; dies gilt insbesondere für viele der vordefinierten Datenfelder der nationalen Vergabestatistik, die das spezifische Vergabewesen in Deutschland abbilden, etwa bei der Auswahl der Art des Auftraggebers.

Eine doppelte Erfassung und ein damit erhöhter Verwaltungsaufwand für die berichtspflichtigen Meldstellen der Behörden ist mit der Änderung der VergStatVO im Wesentlichen nicht verbunden. Denn bei der (in den weit überwiegenden Fällen verpflichtenden) elektronischen Abwicklung der Vergabefahren über softwaregestützte Fachverfahren werden die zu meldenden Daten sowohl für die Vergabebekanntmachungen wie auch für die nationale Vergabestatistik bereits während der Durchführung des Vergabeverfahrens sukzessive im System hinterlegt. Am Ende des Verfahrens wird daher lediglich ein automatisiert zusammengestelltes Datenpaket über vordefinierte Schnittstellen an die elektronischen Empfangsstellen des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union einerseits und an das Statistische Bundesamt andererseits übermittelt. Die meldepflichtige Behörde kann daher „auf Knopfdruck“ und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ihrer Pflicht zur Bereitstellung der Vergabedaten nachkommen. Auf dieser Grundlage wird sich die Verfügbarkeit von Daten und Informationen über die Beschaffungsaktivitäten in Deutschland in den nächsten Jahren kontinuierlich verbessern. Gleichzeitig besteht aber auch die Möglichkeit, die Vergabestatistik künftig perspektivisch weiterzuentwickeln, beispielsweise in Form von weiteren Konkretisierungen bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte oder im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien einschließlich möglicher Ausnahmen.

III. Alternativen

Alternativen sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der §§ 107, 150, 169, 170, 173 und 176 GWB beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 GG (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren). Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Es wird auf die diesbezügliche Begründung des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) verwiesen.

Hinsichtlich § 114 Absatz 2 GWB (Vergabestatistik) beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (Statistik für Bundeszwecke).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die vorgeschlagenen Gesetzes- und Ordnungsänderungen der vergaberechtlichen Regelungen für Beschaffungen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit enthalten rechtliche Klarstellungen, die die Rechtsanwendung

vereinfachen und beschleunigen werden. Bei den Änderungen in Bezug auf die Vergabestatistik handelt es sich um Konkretisierungen, die einen rechtssicheren Rahmen für die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der Daten vorgeben und zu einer verbesserten Datenverfügbarkeit beitragen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen der vergaberechtlichen Regelungen für den Bereich Verteidigung und Sicherheit dienen der Vereinfachung und damit Beschleunigung von Beschaffungsverfahren im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Im Rahmen der Vergaberechtsreform von 2016 für den Bereich der Vergabe ab Erreichen der EU-Schwellenwerte und der Schaffung der Vergabeordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der Schwellenwerte (UVgO) wurden die Möglichkeiten der Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und innovativen Aspekten gestärkt.

Bislang erweist es sich aber – mangels valider Daten – als schwierig festzustellen, inwieweit diese Möglichkeiten in der Beschaffungspraxis auch tatsächlich genutzt werden. Daher ist ein Anliegen der Anpassungen der Vergabestatistikverordnung, Erkenntnisse zur Nutzung dieser Kriterien im Vergabeprozess zu erlangen. Dieser Ansatz deckt sich auch mit dem "Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit" der Bundesregierung, wonach die zentrale Vergabestatistik auch Aspekte der nachhaltigen Beschaffung umfassen soll.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verursacht. Es handelt sich um Änderungen bereits bestehender Regelungen.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht auch kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Die Änderungen betreffen ausschließlich Regelungen, die von Auftraggeberseite zu beachten sind.

Bei den Änderungen in den vergaberechtlichen Regelungen für den Bereich Verteidigung und Sicherheit sowohl im GWB als auch in der VSVgV handelt es sich um Modifikationen, die die Durchführung von Vergabeverfahren durch die Beschaffungsstellen der Auftraggeber beschleunigen sollen. Sie verursachen daher keinen Erfüllungsaufwand zusätzlich zu demjenigen, der schon für die ursprünglichen Regelungen veranschlagt wurde.

Der Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung für die Erfüllung der Statistikpflichten nach der VergStatVO wurde ebenfalls bei Erlass des § 114 GWB und der VergStatVO beziffert (vgl. Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)). Die vorgesehenen Änderungen an der VergStatVO bewirken keine Veränderung des dort ermittelten Werts.

Der Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung, der aufgrund des Betriebs der Vergabestatistik entsteht, wurde auch schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) beziffert. Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Gesetzes- und Ordnungsänderungen bewirken keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungsänderungen betreffen Vorgaben, die von Auftraggebern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen bzw. im Zusammenhang mit der Vergabestatistik zu berücksichtigen sind. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder demographische Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Es wird auf die Begründungen des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) sowie der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte Satz 2 in § 107 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthält einen Auslegungshinweis für das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Sicherheitsinteressen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist eine maßgebliche Voraussetzung in den Vorschriften gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Diese Regelungen geben vor, unter welchen Umständen das Vergaberecht nicht angewandt werden muss, wenn unter anderem wesentliche Sicherheitsinteressen des jeweiligen Mitgliedstaats betroffen sind. § 107 Absatz 2 GWB überführt diese Ausnahmeregelungen in das deutsche Vergaberecht und nimmt damit auch das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Sicherheitsinteressen in Bezug.

§ 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GWB übernimmt den Wortlaut des Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe a AEUV und greift deshalb auch den Begriff der wesentlichen Sicherheitsinteressen auf. § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GWB verweist auf den gesamten Tatbestand des Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b AEUV und damit unter anderem auch auf das dort enthaltene Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Sicherheitsinteressen.

Mit dem Auslegungshinweis in § 107 Absatz 2 Satz 2 GWB wird klargestellt, dass wesentliche Sicherheitsinteressen im Sinne des Artikel 346 Absatz 1 AEUV insbesondere berührt sein können, wenn ein öffentlicher Auftrag oder eine Konzession eine Technologie betrifft, die als verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologie eingestuft wird. Die Einstufung einer Technologie als verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologie erfolgt durch einen Beschluss des Bundeskabinetts, beispielsweise im Rahmen des durch das Bundeskabinett verabschiedeten Weißbuchs der Bundeswehr oder im Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Verteidigungsindustrie in Deutschland.

Während sich die Regelung des § 107 Absatz 2 Satz 2 auf den gesamten Absatz 1 des Artikel 346 AEUV bezieht, gilt der Auslegungshinweis in § 107 Absatz 2 Satz 3 GWB nur für das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Sicherheitsinteressen gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe a AEUV und damit die Auslegung von § 107 Absatz 2 Nummer 1 GWB. Diese Differenzierung ergibt sich aus den Vorgaben des Artikel 346 Absatz 1 AEUV. Während Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe a AEUV keine Unterscheidung zwischen dem militärischen und dem nicht-militärischen Bereich enthält, nimmt Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b AEUV ausdrücklich nur militärische Zwecke in Bezug. Nach Absatz 2 findet die Regelung nur Anwendung auf die Waren, die in der vom Rat bereits 1958 festgelegten Liste enthalten sind. Da § 107 Absatz 2 Nummer 2 GWB auf den gesamten Tatbestand von Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b AEUV verweist, können Aufträge, die den nicht-militärischen Bereich betreffen, diesen Tatbestand nicht erfüllen.

In ihrer „Mitteilung zu Auslegungsfragen bezüglich der Anwendung des Artikel 296 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) auf die Beschaffung von Verteidigungsgütern“ vom 7. Dezember 2006

hat die Europäischen Kommission zu dieser nahezu wortgleichen Vorgängerregelung zu Artikel 346 AEUV klargestellt, dass öffentliche Beschaffungen zu nicht-militärischen Sicherheitszwecken vom Anwendungsbereich des Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe b EGV (heute: Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b AEUV) ausgeschlossen sind.

§ 107 Absatz 2 Satz 3 stellt in Nummer 1 aber klar, dass wesentliche Sicherheitsinteressen gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe a AEUV berührt sein können, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession sicherheitsindustrielle Schlüsseltechnologien betrifft. Auch im sicherheitsindustriellen Bereich erfolgt die Einstufung einer Technologie als Schlüsseltechnologie durch einen Beschluss des Bundeskabinetts.

Darüber hinaus übernimmt § 107 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 die im Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2009/81/EG enthaltene Wertung, dass es im Sicherheitsbereich sensible Beschaffungen gibt, die ein besonders hohes Maß an Vertraulichkeit erfordern, weshalb eine Anwendung der Richtlinie auf diese Fälle unangebracht wäre. Daher können wesentliche Sicherheitsinteressen ebenfalls berührt sein, wenn es um Leistungen für die im Erwägungsgrund genannten und in den Gesetzestext übernommenen Zwecke geht.

Damit können sowohl bestimmte Beschaffungen erfasst sein, die der Sicherstellung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes dienen, als auch solche, die zur präventiven Abwehr oder repressiven Verfolgung von Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder im Bereich der organisierten Kriminalität bestimmt sind. Weiterhin können Aufträge dazu führen, dass wesentliche Sicherheitsinteressen berührt sind, wenn sie zur Durchführung heimlich erfolgreicher Maßnahmen im Rahmen verdeckter Ermittlungen im Bereich der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dienen oder für Verschlüsselungsmaßnahmen bestimmt sind.

Zusätzlich ist aber in allen diesen Regelbeispielfällen erforderlich, dass bei der Beschaffung im Einzelfall ein besonders hohes Maß an Vertraulichkeit notwendig ist, damit der mit der Beschaffung angestrebte Zweck auch erreicht werden kann. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können durch den Auftrag wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berührt sein.

In der o. g. Mitteilung der Europäischen Kommission weist diese ausdrücklich darauf hin, dass die Anwendung dieser Regelungen, die eine Ausnahme vom Vergaberecht begründen und als solche eng auszulegen sind, in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erfordert. Dementsprechend sind die Regelbeispiele in § 107 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 GWB dahingehend gefasst, dass ein Auftrag, für den eine der aufgezählten Fallgruppen einschlägig ist, nicht automatisch wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berührt. Im Übrigen sind in jedem Einzelfall auch die weiteren Tatbestandsmerkmale des Artikel 346 AEUV zu prüfen, die neben der Betroffenheit wesentlicher Sicherheitsinteressen erfüllt sein müssen, um eine Ausnahme vom Vergaberecht zu begründen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift des § 114 dient der Klarstellung, dass diese Regelung die gesetzliche Grundlage für die Vergabestatistik enthält.

Zu Buchstabe b

Die neugefasste Regelung des § 114 Absatz 2 benennt zunächst ausdrücklich das Statistische Bundesamt als die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragte Behörde für die Erstellung der Vergabestatistik. Mit der Regelung wird außerdem klargestellt, dass die Auftraggeber die für die Erstellung der Statistik erforderlichen Daten direkt an das Statistische Bundesamt übermitteln. Dabei handelt es sich um Daten über öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Absatz 1 unabhängig von den im Einzelfall geschätzten Auftragswerten und Konzessionen im Sinne des § 105. Die in Satz 3 enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird dahingehend spezifiziert, dass nicht nur die Datenübermittlung in der Rechtsverordnung näher geregelt werden kann, sondern auch die Einzelheiten zum technischen Ablauf und zur Erstellung der Vergabestatistik selbst sowie zu den Wertgrenzen für die Datenerhebung. Diese Ergänzungen sind notwendig, um entsprechende Regelungen in der Verordnung aufzunehmen und auf diese Weise die genaue Ausgestaltung der Vergabestatistik transparent und ausgerichtet auf eine zuverlässige statistische Erfassung der Beschaffungsaktivitäten in Deutschland regeln zu können. Die Regelungen zum technischen Ablauf greifen nicht in die Organisationsstruktur der Auftraggeber ein. Die Datenübermittlung soll zwar durch eine Berichtsstelle erfolgen, dies bedeutet aber nicht, dass jeder Auftraggeber eine entsprechende Organisationseinheit neu schaffen muss. Mit dem Begriff der Berichts-

stelle wird in der VergStatVO nur diejenige Einheit abstrakt bezeichnet, die die Datenübermittlung für den Auftraggeber vornimmt. Es ist jedem Auftraggeber dabei selbst überlassen, welcher Stelle im Rahmen seiner Organisation er diese Aufgabe zuweist und ob er eine oder aber mehrere Berichtsstellen bestimmt. Auch eine externe Stelle wie beispielsweise eine zentrale Vergabestelle kann Berichtsstelle sein. Die Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als dem für Vergaberecht federführenden Ressort zugewiesen. Sie ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu erlassen, zu dessen Geschäftsbereich das Statistische Bundesamt gehört.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 5

Die wortgleichen Ergänzungen in § 169 Absatz 2 Satz 3, § 173 Absatz 2 Satz 3 und § 176 Absatz 1 Satz 3 GWB betreffen diejenigen Fälle, in denen sich ein Nachprüfungsverfahren auf eine Auftrags- oder Konzessionsvergabe bezieht, die mit Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen in Zusammenhang steht. Die Neuregelung betrifft öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Krise, einem mandatierten Einsatz der Bundeswehr, einer einsatzgleichen Verpflichtung der Bundeswehr oder einer Bündnisverpflichtung stehen. Die Neuregelung hat das Ziel, den Besonderheiten der genannten Fallkonstellationen in diesem Bereich angemessene Rechnung zu tragen. In diesen Fällen besteht regelmäßig ein besonders eilbedürftiger Beschaffungsbedarf. Die neu eingefügten Regelbeispiele bezwecken deshalb, dass die Vergabekammer bzw. das Oberlandesgericht diese Fälle besonders berücksichtigt, wenn sie die Abwägungsentscheidung zu treffen hat, ob die Vor- oder die Nachteile einer Zuschlagsgestattung vor Abschluss des Nachprüfungsverfahrens überwiegen. Liegt eine der genannten Fallkonstellationen vor, sollte dies mit derart starkem Gewicht in die Abwägung eingehen, dass der Vorabzuschlag in der Regel gewährt wird. Ziel ist es, insbesondere in diesen Beispielfällen eine Verzögerung der Beschaffung aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens möglichst zu vermeiden oder zumindest, soweit möglich, zu minimieren. Erforderlich ist aber, dass der öffentliche Auftrag oder die Konzession in unmittelbarem Zusammenhang mit einer der aufgezählten Konstellationen steht, also im Regelfall einen Beschaffungsbedarf bedienen soll, der aufgrund einer solchen Konstellation entstanden ist oder sich mengenmäßig erhöht hat.

Der Begriff der Krise ist in Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinie 2004/17/EG und 2004/18/EG (Richtlinie 2009/81/EG) definiert. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Krise vorliegt, kann es hier sowohl um öffentliche Aufträge oder Konzessionen zur Deckung der Bedarfe der militärischen als auch der nicht-militärischen Sicherheitskräfte gehen.

Unter einem mandatierten Einsatz ist ein Auslandseinsatz der Bundeswehr zu verstehen, der auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erfolgt und für den ein entsprechendes Mandat des Deutschen Bundestags vorliegt. Als einsatzgleiche Verpflichtung sind Tätigkeiten der Bundeswehr anzusehen, die einem Einsatz vergleichbar sind, ohne dass ein förmliches Mandat des Deutschen Bundestags vorliegt. Bei einer Bündnisverpflichtung handelt es sich um Beiträge der Bundeswehr, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu einem Verteidigungsbündnis (insbesondere NATO) ergeben.

Liegt eine der genannten Konstellationen vor, obliegt es aber entsprechend Artikel 56 Absatz 5 der Richtlinie 2009/81/EG weiterhin dem zuständigen Spruchkörper im Wege der Abwägung über die Gestattung des Zuschlags vor Abschluss des Nachprüfungsverfahrens zu entscheiden.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 2 (Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit)

Zu Nummer 1

Mit § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Unterbuchstabe aa VSVgV wird die Regelung des Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/81/EG in deutsches Recht umgesetzt. Die Regelung betrifft den Fall, dass die Fristen nach Artikel 33 Absatz 7 Richtlinie 2009/81/EG (bzw. im deutschen Recht nach § 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 VSVgV) aufgrund besonderer Umstände nicht eingehalten werden können.

Der Begriff der Krise ist bereits in § 4 VSVgV definiert. Die vorgesehenen Ergänzungen dienen der Klarstellung, in welchen Fallkonstellationen in der Regel vom Vorliegen eines dringlichen Grundes im Zusammenhang mit einer solchen Krise ausgegangen werden kann.

Ein deutliches Indiz für das Vorliegen eines dringlichen Grundes ist es unter anderem, wenn sich aufgrund der speziellen Krisenlage Entwicklungen ergeben, die aufgrund ihres Gefährdungspotenzials eine unmittelbar bevorstehende Schädigung bedeutender Rechtsgüter bzw. bei bereits eingetretenen Schäden deren deutliche Intensivierung sehr wahrscheinlich erscheinen lassen. Eine solche Gefahrenlage ist den aufgezählten Regelbeispielen immanent.

Für die Definition von mandatierten Auslandseinsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen der Bundeswehr wird auf die Begründung der Änderung in § 169 Absatz 2 Satz 2 GWB verwiesen.

Auch bei friedenssichernden Maßnahmen, der Abwehr terroristischer Angriffe und im Fall des Eintritts oder unmittelbaren Bevorstehens von Großschadenslagen ist ein entsprechendes Gefährdungspotenzial in der Regel anzunehmen. Der Erwägungsgrund 54 der Richtlinie 2009/81/EG benennt ausdrücklich die Durchführung friedenssichernder Maßnahmen und die Abwehr terroristischer Angriffe als mögliche Anwendungsfälle der europarechtlichen Norm des Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/81/EG, die der deutschen Regelung zugrunde liegt.

Als friedenssichernd sind regelmäßig primär Maßnahmen der militärischen Sicherheitskräfte zu qualifizieren, die mit dem Ziel durchgeführt werden, einen (Bürger-) Krieg oder einen zumindest kriegsähnlichen Zustand, der unmittelbar bevorsteht, zu verhindern, oder eine entsprechende, bereits eingetretene Kriegslage zu beenden.

Sinn und Zweck von § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Unterbuchstabe aa VSVgV ist es, in besonders eilbedürftigen Fällen eine schnelle Beschaffung dessen zu ermöglichen, was zur Bewältigung der Krise erforderlich ist. Deshalb reicht es, auch wenn eine trennscharfe Definition des Begriffs des terroristischen Angriffs nur schwer möglich ist, aus, wenn auf Grundlage einer ex ante Betrachtung Hinweise vorliegen, die dafürsprechen, dass es sich im Einzelfall um eine Gefahrensituation handelt, die aus terroristischen Motiven herbeigeführt wird oder in Kürze herbeigeführt werden soll. Der Begriff der Abwehr ist in diesem Zusammenhang in der Weise zu verstehen, dass nicht nur Beschaffungen erfasst sind, die dem Ziel dienen, die Durchführung terroristischer Angriffe zu verhindern, sondern auch solche, die kurzfristig erforderlich werden, um Gefährdungen oder Schädigungen von Rechtsgütern zu verhindern oder zu minimieren, die aufgrund eines gerade erfolgten terroristischen Angriffs entstehen.

Von einer Großschadenslage ist in der Regel bei einem unerwarteten Ereignis auszugehen, bei dem eine größere Anzahl von Menschen getötet oder verletzt wird, beispielsweise infolge von Bombenattentaten, Eisenbahnunglücken, Flugzeugabstürzen oder (Natur-) Katastrophen. Hier können teilweise Überschneidungen zum Regelbeispiel des terroristischen Angriffs bestehen. Es sollen aber gerade auch die Fälle erfasst werden, in denen die Krise nicht aufgrund zielgerichteten menschlichen Handelns entsteht, sondern aufgrund technischen oder menschlichen Versagens oder höherer Gewalt bedeutende Rechtsgüter unmittelbar gefährdet oder bereits geschädigt wurden.

Der Beschaffungsbedarf kann, insbesondere im Falle eines terroristischen Angriffs oder bei Großschadenslagen, auch bei nicht-militärischen Sicherheitskräften entstehen, und die Ausnahmeregelung zu Beschaffungen für diese genutzt werden. Dies ist bereits durch den EU-Gesetzgeber vorgesehen worden, wie der Erwägungsgrund 54 der Richtlinie 2009/81/EG klarstellt, nach dem ein entsprechender Notfall auch bei nicht-militärischen Sicherheitskräften entstehen kann. Darüber hinaus kann ein entsprechender Notfall auch bei Auslandsdienststellen im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft, gegeben sein und die Ausnahmeregelung für entsprechende Beschaffungen genutzt werden.

Aus der aufgrund des Eintritts eines der Regelbeispiele erhöhten Gefährdung muss zur Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung ein Bedarf resultieren, schnell Beschaffungen mit dem Ziel durchzuführen, die bedrohten oder bereits geschädigten Rechtsgüter schnellstmöglich gegen entstandene oder weitere Schädigungen zu schützen.

Erfasst sind neben neu entstehenden Beschaffungsbedarfen auch die Fälle, in denen sich aufgrund der Gefahrenlage ein bereits vorher bestehender Beschaffungsbedarf mengenmäßig erhöht. Diese Konstellation ist schon in Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/81/EG angelegt, der auf Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/81/EG verweist, welcher Bedarfssteigerungen infolge von Krisensituationen betrifft.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Anwendung der Norm aufgrund des Vorliegens eines der vier Regelbeispiele ist, dass der Beschaffungsbedarf bzw. die Steigerung des Beschaffungsbedarfs kurzfristig erfolgt. Das heißt, dass wie in Erwägungsgrund 54 der Richtlinie 2009/81/EG ausgeführt, die Sicherheit der Mitgliedstaaten und die ihrer Streitkräfte eine so rasche Vergabe von Aufträgen erfordert, dass die im Vergabeverfahren normalerweise geltenden Fristen nicht eingehalten werden können. Diese Voraussetzung wird meist unproblematisch erfüllt sein, wenn eine Situation wie sie in den Regelbeispielen genannt ist, neu eintritt. Wenn eine Situation, wie sie in den Regelbeispielen beschrieben ist, bereits seit längerer Zeit andauert, soll die Ausnahmeregelung aber auch nur anwendbar sein, um Bedarfe zu decken, die aufgrund des dringlichen Grundes in der Krisensituation entstanden sind bzw. gesteigert wurden und die Bedarfsdeckung aufgrund dieser Umstände auch eilbedürftig ist, da andernfalls das mit der Beschaffung verfolgte Ziel nicht oder nicht in gleichem Maße erreicht werden kann.

Die Aufzählung der Regelbeispiele in § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Unterbuchstabe aa Nummer 1 bis 4 VSVgV ist nicht abschließend. Auch andere Notfalllagen (z.B. humanitäre Krisen) können einen entsprechenden zeitkritischen Bedarf bewirken, wenn eine ähnlich gelagerte Situation vorliegt.

Zu Nummer 2

In § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VSVgV ist der Fall geregelt, dass der Beschaffungsbedarf nur von einem Unternehmen bedient werden kann. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der ausschlaggebende Zeitpunkt für die Beurteilung, ob nur ein Unternehmen den Auftrag durchführen kann, der Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten durch den Auftraggeber, mithin der Beginn des Vergabeverfahrens, ist. Zweck der Regelung ist es, sicherzustellen, dass nicht andere (zunächst nur potenziell als Anbieter in Frage kommende) Unternehmen einen Nachprüfungsantrag allein mit dem Ziel stellen, durch die Verzögerung über das Nachprüfungsverfahren Zeit zu gewinnen und gegebenenfalls einen Entwicklungsrückstand aufzuholen. Wäre ein späterer Zeitpunkt ausschlaggebend, könnte dies dazu führen, dass Produktentwicklungen anderer Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, mithin bei Beginn des Vergabeverfahrens, noch gar nicht existierten, nachträglich berücksichtigt werden müssten. Das hätte gegebenenfalls zur Folge, dass nachträglich die Wahl der Verfahrensart als vergaberechtswidrig bewertet werden könnte. Dies wäre aber nicht gerechtfertigt, da der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, mithin bei Beginn des Vergabeverfahrens, in keiner Weise absehen kann, ob andere Unternehmen gegebenenfalls Produkte entwickeln könnten, die den Beschaffungsbedarf ebenfalls bedienen würden. Der Auftraggeber muss die Sachlage zum Zeitpunkt seiner abschließenden Entscheidung über die Vergabeart zugrunde legen können, ohne dass die Gefahr besteht, dass diese durch später – im Laufe des Vergabeverfahrens – eintretende, vorher nicht absehbare Entwicklungen nachträglich vergaberechtswidrig wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der Vergabeverordnung)

Zu Nummer 1

Die klarstellende Änderung in § 14 Absatz 4 Nummer 2 VgV verfolgt das gleiche Ziel wie die gleichlautende Ergänzung in § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VSVgV. Auf die Begründung zu dieser Änderung wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 27 Absatz 3 Nummer 2 VgV dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Norm dient der Umsetzung des Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EG. Wie sich auch aus der Formulierung der europarechtlichen Regelung ergibt, betrifft die Norm den Fall, dass der Auftraggeber beabsichtigt, die erforderlichen Informationen aus den bereits eingereichten elektronischen Katalogen zu entnehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Sektorenverordnung)

Zu Nummer 1

Die klarstellende Änderung in § 13 Absatz 2 Nummer 3 SektVO verfolgt das gleiche Ziel wie die gleichlautende Ergänzung in § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VSVgV und § 14 Absatz 4 Nummer 2 VgV. Auf die Begründung zu der Änderung in § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VSVgV wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 25 Absatz 3 Nummer 2 SektVO dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Norm dient der Umsetzung des Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2014/25/EG. Wie sich auch aus der Formulierung der europarechtlichen Regelung ergibt, betrifft die Norm den Fall, dass der Auftraggeber beabsichtigt, die erforderlichen Informationen aus den bereits eingereichten elektronischen Katalogen zu entnehmen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Vergabestatistikverordnung)**Zu Nummer 1**

Mit der Neufassung von § 1, der in vier Absätze aufgeteilt wird, werden im neuen Absatz 1 die Verantwortlichkeiten und der Ablauf der Datenübermittlung für die Vergabestatistik klar formuliert. Für den Empfang und die Verarbeitung der Daten wurde das Statistische Bundesamt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragt. Die Meldung erfolgt zum bestmöglichen Schutz der Daten unmittelbar an das Statistische Bundesamt, nicht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Begriff der Berichtsstelle wird neu in die VergStatVO eingeführt. Danach sind die Berichtsstellen diejenigen Stellen, die die Informationen über vergebene Aufträge und Konzessionen an das Statistische Bundesamt melden. Hintergrund dieser Ergänzung ist die vielschichtige Struktur des Beschaffungssystems in Deutschland und die Notwendigkeit, dass das Statistische Bundesamt die große Zahl zu erwartender Meldungen korrekt zuordnen können muss. Ein Auftraggeber kann gleichzeitig verschiedene Vergabe- und Beschaffungsstellen in seiner Organisation haben, die unterschiedliche Beschaffungsbereiche abdecken und öffentliche Aufträge oder Konzessionen vergeben. Diese können sich unabhängig voneinander als Berichtsstellen beim Statistischen Bundesamt registrieren und direkt melden. Die gemeldeten Vergaben werden durch die Angaben der Berichtsstellen in der Statistik dem jeweiligen Auftraggeber zugeordnet. Auf diese Weise ist keine Zusammenführung der Informationen über die verschiedenen Vergaben durch die verschiedenen Vergabestellen eines Auftraggebers an einer bestimmten Stelle erforderlich, weil jede Vergabestelle selbst Berichtsstelle sein kann. Es ist aber, wenn es für den einzelnen Auftraggeber sinnvoller ist, auch möglich, dass nur eine zentrale Berichtsstelle für alle Meldungen des Auftraggebers festgelegt wird. Sollte der Auftraggeber eine externe Stelle mit der Durchführung von Vergabeverfahren beauftragt haben, kann auch diese externe Vergabestelle Berichtsstelle für den Auftraggeber sein. Der Begriff der Berichtsstelle ist deshalb nur eine abstrakte Bezeichnung der Einheit, der der jeweilige Auftraggeber die Aufgabe zugewiesen hat, die Daten an die Vergabestatistik zu übermitteln. Die Entscheidung, welche Stelle die Datenübermittlung übernimmt, trifft jeder Auftraggeber in eigener Organisationsverantwortung.

Mit der Änderung der VergStatVO ist für die berichtspflichtigen Meldestellen aber im Wesentlichen keine doppelte Datenerfassung und damit kein erhöhter Verwaltungsaufwand der Behörden verbunden. Denn bei der (in den weit überwiegenden Fällen verpflichtenden) elektronischen Abwicklung der Vergabefahren über softwaregestützte Fachverfahren werden die zu meldenden Daten sowohl für die Vergabebekanntmachungen wie auch für die nationale Vergabestatistik bereits während der Durchführung des Vergabeverfahrens sukzessive im System hinterlegt. Am Ende des Verfahrens wird daher lediglich ein automatisiert zusammengestelltes Datenpaket über vordefinierte Schnittstellen an die elektronischen Empfangsstellen des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union einerseits und an das Statistische Bundesamt andererseits übermittelt. Die meldepflichtige Behörde kann daher „auf Knopfdruck“ und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ihrer Pflicht zur Bereitstellung der Vergabedaten nachkommen. Berichtsstellen, die kein softwaregestütztes Fachverfahren nutzen, müssen für die Erfüllung ihrer Meldepflicht zur Vergabestatistik auf ein standardisiertes Online-Formular des Statistischen Bundesamtes zurückgreifen. Um die Meldung über das Online-Formular zu erleichtern, wird auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Anwendung bereitgestellt und mit dem Online-Formular verknüpft, die die gezielte Suche nach dem im Einzelfall zutreffenden CPV-Code ermöglicht.

§ 1 Absatz 2 stellt klar, dass die Auftraggeber ihre Daten gemäß § 1 Absatz 1 innerhalb von 60 Tagen nach der Zuschlagserteilung an das Statistische Bundesamt übermitteln müssen. Dies ist erforderlich, weil die statistischen Daten und Auswertungen über vergebene Aufträge, die innerhalb eines auszuwertenden Zeitraums erfolgten, nur aussagekräftig sind, wenn die Informationen zu den Vergabeverfahren zeitnah nach Verfahrensabschluss übermittelt werden, so dass sie zum Zeitpunkt der Auswertung auch bereits statistisch erfasst sind. Darüber hinaus kann mit dieser Frist eine ordnungsgemäße Auswertung der Daten pro Halbjahr sichergestellt werden.

In § 1 Absatz 3 wird die Art und Weise der Datenübermittlung spezifiziert: Sie hat elektronisch und unter Nutzung der durch das Statistische Bundesamt zur Verfügung gestellten sicheren Verfahren zu erfolgen. Damit ist ein Zugriff nicht berechtigter Dritter auf die Daten ausgeschlossen. Es wird außerdem klargestellt, dass die jeweils zuständigen Datenschutzbehörden in die Protokolldaten betreffend die Übermittlungen Einsicht nehmen können.

Mit der Neufassung von § 1 Absatz 1 bis 3 wird insbesondere die Regelung des bisherigen § 5 ersetzt.

Im neu angefügten Absatz 4 des § 1 ist die Berechtigung des Statistischen Bundesamtes enthalten, die erhaltenen Daten zu speichern, statistisch aufzubereiten und unter Verwendung dieser Daten die Vergabestatistik im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu erstellen. Auf dieser rechtlichen Grundlage kann die Datenverarbeitung durch das Statistische Bundesamt erfolgen; die Regelung ersetzt den bisherigen § 6 Absatz 1.

Die Änderungen in § 2 dienen der Klarstellung. Zur Datenübermittlung verpflichtet sind Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Übermittlung soll erst nach der Erteilung des Zuschlags erfolgen. Da nach § 1 Absatz 1 das Statistische Bundesamt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragt wurde, die Daten zu empfangen und zu verarbeiten, werden die Daten nicht an das Bundesministerium übermittelt, sondern unmittelbar an das Statistische Bundesamt. Die Ergänzung der Nummer 3 in § 2 Absatz 2 stellt klar, dass Beschaffungsvorgänge mit einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht von der Vergabestatistik erfasst sein sollen, wenn vergabe- oder haushaltsrechtliche Verfahrensregeln, wie beispielsweise die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) oder der erste Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A 1. Abschnitt), aufgrund entsprechender Vorgaben des Bundes oder der Länder nicht zur Anwendung kommen. Die Anwendung der genannten Verfahrensregeln hängt von dem Anwendungsbefehl in dem jeweils maßgeblichen Haushaltsrecht (teils auch den Vergabegesetzen der Länder) ab. Das hat zur Folge, dass von der Anwendung des Unterschwellenvergaberechts nach diesen Vorgaben nicht alle Auftraggeber umfasst sind, die bei Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte als Auftraggeber die vergaberechtlichen Regelungen des GWB anzuwenden haben. Soweit diese Stellen bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht einem konkreten Verfahrensrecht bei der Auftragsvergabe unterliegen, sind diese dann auch nicht verpflichtet, Daten über den vergebenen Auftrag zu übermitteln.

Die an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Daten richten sich bei Vergabeverfahren mit einem Auftragswert ab Erreichen der EU-Schwellenwerte jetzt nach dem neugefassten § 3 Absatz 1 und 3 und bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte nach den neuen Regelungen in § 3 Absatz 2 und 3. Der bisherige § 4 wird daher vollständig durch den neu gefassten § 3 in Verbindung mit der neu angefügten Anlage 8 ersetzt. Bezüglich der Daten, die zu Vergabeverfahren mit einem Auftragswert ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zu übermitteln sind, enthält § 3 Absatz 1 eine Aufzählung der sieben verschiedenen von der VergStatVO erfassten Kategorien von öffentlichen Aufträgen/Konzessionen, denen jeweils eine Anlage zugeordnet ist. Für jede der sieben Kategorien wird auf eine der Anlagen 1 bis 7 verwiesen, die jeweils eine Auflistung der zu übermittelnden Daten enthält. Die Bezugnahmen auf die Anhänge der Richtlinie 2014/24/EU bzw. 2014/25/EU werden durch den Verweis auf die jeweils geltenden Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ersetzt. Diese Änderung dient insbesondere der Rechtsklarheit, da diese Kategorien öffentlicher Aufträge/Konzessionen unmittelbar im GWB verankert sind. Ein Verweis auf die EU-Richtlinien wird damit entbehrlich.

Für Vergabeverfahren mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte verweist der neu gefasste § 3 Absatz 2 auf die neu angefügte Anlage 8. Zur besseren statistischen Erfassung auch dieser Vergabeverfahren enthält die Anlage jetzt ebenfalls eine Auflistung der Daten, die an das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind.

Die Regelung in § 3 Absatz 3 ermöglicht freiwillige Datenlieferungen, wenn im Einzelfall der Auftrag einen Auftragswert hat, der unterhalb der Wertgrenzen des § 2 liegt. Würde der Auftragswert diese Wertgrenze überschreiten, wären diese Datenlieferungen nach § 3 Absatz 1 verpflichtend.

Da die bisherigen §§ 4 und 5 durch Regelungen an anderer Stelle ersetzt wurden, wird der bisherige § 6 in modifizierter Form in § 4 übernommen. Die Aufgabenbeschreibung des Statistischen Bundesamtes im bisherigen Absatz 1 ist bereits im neu gefassten § 1 Absatz 4 enthalten. Der neue § 4 Absatz 1 stellt klar, dass das Statistische Bundesamt dazu berechtigt ist, aus den übermittelten und aufbereiteten Daten statistische Auswertungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen enthalten die Daten daher grundsätzlich nur in aggregierter Form und nicht in Form von Einzeldatensätzen. Die bisher in § 6 Absatz 2 Satz 2 bis Satz 4 enthaltene Differenzierung ist daher

nicht mehr erforderlich; diese Teile werden deshalb aufgehoben. Die Regelung des § 4 Absatz 1 begründet allerdings keinen Anspruch Dritter auf Übermittlung von Informationen.

Der neu gefasste § 4 Absatz 2 stellt klar, dass statistische Auswertungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch an die Europäische Kommission übermittelt werden können.

Die Neufassung von § 4 Absatz 3 ist eine Folge der Änderung des Datenübermittlungsverfahrens durch die Einführung der Berichtsstellen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3. Da sich nur die Berichtsstellen beim Statistischen Bundesamt als meldende Stelle registrieren und Daten melden, können auch nur diese Berichtsstellen berechtigt sein, die von ihnen gemeldeten Daten vom Statistischen Bundesamt zu erhalten. Da das Statistische Bundesamt seine sicheren Übermittlungssysteme zur Rückübermittlung der Daten einsetzt, ist eine Regelung entsprechend dem bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 2 mit Vorgaben für die Übermittlung nicht mehr erforderlich.

Der neue § 4 Absatz 4 stellt klar, dass auch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden statistische Auswertungen erhalten können, wenn sie diese beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beantragen. Da es sich hierbei um aggregierte Daten handelt, ist eine Regelung entsprechend dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 2 mit Vorgaben für die Übermittlung nicht mehr erforderlich.

Der neu angefügte § 4 Absatz 6 enthält die förmliche Berechtigung des Statistischen Bundesamtes, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die statistischen Auswertungen durchzuführen und diese Auswertungen und Daten gemäß Absatz 3 bis Absatz 5 zu übermitteln. § 4 Absatz 7 betrifft die Speicherung derjenigen Merkmale in einer Datenbank, die jeweils in Abschnitt 2 der Anlagen 1 bis 8 aufgezählt sind und deren Speicherung für die technische Umsetzung der Datenübermittlung notwendig ist. § 4 Absatz 7 Satz 2 stellt klar, dass freiwillig übermittelte Angaben zu den Ansprechpersonen bei den Berichtsstellen auf Verlangen der Berichtsstellen oder der betroffenen Person unverzüglich gelöscht werden müssen. Die freiwillig übermittelten Angaben werden aufgrund einer Einwilligung des Beschäftigten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) übermittelt.

Der neu gefasste § 5 spezifiziert die materiellen Voraussetzungen, die Verantwortlichkeiten und den Ablauf für die Fälle, in denen statistische Auswertungen oder Daten für Hochschulen und die wissenschaftliche Forschung benötigt werden. Der entsprechende Antrag ist an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu richten. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ist das Statistische Bundesamt berechtigt, die Auswertungen durchzuführen und die Auswertungen sowie gegebenenfalls die erfragten Einzeldaten in anonymisierter Form an den Antragsteller zu übermitteln.

In § 6 VergStatVO wird jetzt in einer Anwendungsbestimmung geregelt, ab wann die §§ 1 bis 5 VergStatVO zur Anwendung kommen.

Die VergStatVO war in ihrer ursprünglichen Fassung bereits Teil der Vergaberechtsreform im Jahr 2016. Allerdings waren zum Zeitpunkt des Erlasses der Regelungen die technischen Voraussetzungen für die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der Daten noch nicht geschaffen. Daher wurde entschieden, dass zunächst nur die in § 8 VergStatVO (künftig § 7 VergStatVO) geschaffene Übergangsregelung in Kraft treten soll, die die Auftraggeber zur Übermittlung bestimmter Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verpflichtet.

Das Inkrafttreten der übrigen Regelungen der VergStatVO wurde durch Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), VergRModVO, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Um sicherzustellen, dass die Meldepflichten der VergStatVO erst in Kraft treten, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen wurden, sah Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 VergRModVO nämlich vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mindestens drei Monate vorab im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung gegeben sind.

Mit der neuen Regelung wird das gleiche Ziel verfolgt. Die bisherige Inkrafttretensregelung des Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 VergRModVO wird in eine neue Anwendungsregelung überführt und zugleich werden die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 VergStatVO klargestellt. Die gesamte VergStatVO tritt zwar einschließlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Neufassungen bzw. Änderungen der Vorgaben und Anlagen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft und an die Stelle der Regelungen der ursprünglichen VergStatVO. Es wird aber durch die neue Anwendungsregelung nach § 6 zugleich sichergestellt, dass die Vorschriften der §§ 1

bis 5 erst dann zur Anwendung kommen, wenn alle erforderlichen technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübertragung an das Statistische Bundesamt vorliegen. Sobald dies der Fall ist, wird dies durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgestellt und diese Feststellung bekannt gemacht. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tag, ab dem die §§ 1 bis 5 zur Anwendung kommen, liegt ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten. Dieser Tag ist ebenfalls bekanntzumachen.

Zu Nummer 2

Die Inhalte des bisherigen § 7 sind jetzt vollständig in § 5 enthalten. Der bisherige § 8 wird § 7, und die Anpassungen im Wortlaut ergeben sich aufgrund von Änderungen in den vorangehenden Paragraphen.

Zu Nummer 3

Die Anlagen 1 bis 7 zur VergStatVO werden vollständig neu gefasst, um die Handhabbarkeit für die meldenden Berichtsstellen der Auftraggeber zu vereinfachen und damit gleichzeitig die Gefahr von Fehlern in den Meldungen zu minimieren. Deshalb werden bei der überwiegenden Mehrzahl der auszufüllenden Felder jetzt Antwortmöglichkeiten vorgesehen, aus denen bei der Meldung ausgewählt werden kann. Demgegenüber wurden die Felder, bei denen bisher Eintragungen durch Freitext vorgesehen waren, reduziert. Diese Änderungen tragen gleichzeitig dazu bei, die statistische Auswertbarkeit zu verbessern, da bei bereits im System vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gezieltere Auswertungen möglich sind und Daten für entsprechende Fragestellungen leichter aggregiert werden können.

Alle Anlagen werden außerdem in zwei Abschnitte unterteilt, aus denen klar ersichtlich ist, welche Daten für die eigentliche statistische Erfassung der Vergabeverfahren vorgesehen sind; diese sind in Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage enthalten. Abschnitt 2 listet dagegen die Daten auf, die, mit Ausnahme der Merkmale „Auftraggebereigenschaft“, „Postleitzahl“ und „Korrekturmeldung“ nicht statistisch ausgewertet werden, sondern aus technischen Gründen vom Statistischen Bundesamt benötigt werden. Diese Daten werden im Registrierungsformular erfasst, um die Datenübermittlung nach § 2 Absatz 1 und 2 umsetzen zu können. Daher werden im jeweiligen Abschnitt 1 der Anlagen Informationen in Bezug auf das Vergabeverfahren und den Auftraggeber abgefragt. Um künftig möglichst genaue Informationen über die Beschaffungsaktivitäten in Deutschland zu erhalten, ist hier jetzt vorgesehen, dass bei der Meldung mitgeteilt werden muss, ob der Auftraggeber auf der Ebene des Bundes, eines Landes oder einer Kommune agiert, und, um was für einen Auftraggeber es sich genau handelt, beispielsweise eine oberste Bundes- oder Landesbehörde, eine Kommunalbehörde oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Auch im Hinblick auf die Frage, welche Kriterien für die Zuschlagsentscheidung im Einzelfall zugrunde gelegt wurden, werden gezielt die wichtigsten möglichen Kriterien und gegebenenfalls ihre Gewichtung abgefragt. Das gleiche gilt für die Frage, ob im Einzelfall Nachhaltigkeitskriterien in die Bewertung eingeflossen sind, und wenn ja, welche und an welcher Stelle im Vergabeverfahren. In Betracht kommen die Leistungsbeschreibung, die Eignungskriterien, die Zuschlagskriterien und die Ausführungsbedingungen. Damit wird das Ziel verfolgt, ein genaueres Bild darüber zu erhalten, welche Kriterien bei den Beschaffungsaktivitäten in Deutschland mehrheitlich ausschlaggebend sind, und ob und inwieweit die im Vergaberecht vorgesehenen Möglichkeiten in der Praxis genutzt werden.

Der neu eingeführte Abschnitt 2 der Anlagen erfordert jetzt insbesondere die Mitteilung von Informationen über die meldende Berichtsstelle. Diese Änderung ergibt sich daraus, dass aus organisatorischen Gründen mit der Berichtsstelle eine neue Einheit in die VergStatVO eingeführt wurde, die für die Meldung an das Statistische Bundesamt zuständig ist. Um der Berichtsstelle Meldungen zur Vergabestatistik technisch durch das Statistische Bundesamt zu ermöglichen, müssen diese Angaben über ein Online-Registrierungsformular an das Statistische Bundesamt gesendet werden, damit die Berichtsstelle den Zugang zu den Datenübermittlungssystemen sowie eine Identifikationsnummer vom Statistischen Bundesamt erhält. Diese Nummer dient der korrekten Identifikation der Berichtsstelle, damit die von der Berichtsstelle gemeldeten Daten richtig zugeordnet und verarbeitet werden und im Fall des § 4 Absatz 3 der Berichtsstelle die korrekten, von ihr gemeldeten Daten zur Verfügung gestellt werden können. Einige Angaben sind hier allerdings freiwillig. Zusätzlich muss zur korrekten Kategorisierung der Meldung die Auftraggebereigenschaft im Hinblick auf die Art des im Einzelfall vergebenen Auftrags genauer bestimmt werden. Danach bestimmt sich die im Einzelfall einschlägige Anlage zur VergStatVO.

Zu Nummer 4

Die neu angefügte Anlage 8 betrifft die Inhalte der Meldungen von Vergabeverfahren mit einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte. Sie ist ähnlich wie die Anlagen 1 bis 7 gestaltet und aus den gleichen Gründen in einen Abschnitt 1 und einen Abschnitt 2 unterteilt.

Um auch für Meldungen von Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die statistische Zuordnung bestmöglich sicherzustellen, enthält der Abschnitt 1 eine Abfrage zur genauen Einordnung des Auftraggebers. Auch die weiteren Daten zur näheren Beschreibung des Vergabeverfahrens sind ähnlich gestaltet wie in den anderen Anlagen. Da aufgrund der geringeren Auftragswerte der Aufwand der Meldung für die Berichtsstellen gering bleiben soll, sind allerdings verschiedene Angaben freiwillig. Der Abschnitt 2 der Anlage 8 ist aus den gleichen Gründen aufgebaut wie die Abschnitte 2 der Anlagen 1 bis 7.

Darüber hinaus wird die Anlage 9 neu angefügt. Diese enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Nachhaltigkeitskriterien, die in Vergabeverfahren einbezogen werden können. Die Aufzählung in der Anlage 9 greift die in den Anlagen 1 bis 8 genannten Kategorien umweltbezogener, sozialer und innovativer Kriterien auf. Sie soll diese abstrakten Fallgruppen mit konkreten Beispielen veranschaulichen und den Berichtsstellen die Einordnung erleichtern.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die neuen Regelungen im Vergaberecht für den Bereich Verteidigung und Sicherheit sollen durch die betroffenen Beschaffungsstellen möglichst schnell angewendet werden können, um entsprechende eilbedürftige Bedarfe schnell bedienen zu können. Die Regelungen der VergStatVO sind die maßgebliche rechtliche Grundlage dafür, dass die Datenerfassung durch das Statistische Bundesamt beginnen kann. Die neue Anwendungsregelung in § 6 VergStatVO sieht aber selbst noch einen Übergangszeitraum von mindestens 3 Monaten nach der Bekanntmachung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor, der den meldepflichtigen Stellen ausreichend Zeit gibt, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Eine zusätzliche zeitliche Verschiebung aufgrund eines späteren Inkrafttretens dieses Gesetzes würde damit eine unnötige Verzögerung bedeuten. Daher sollen die Änderungen bzw. Neufassungen dieses Gesetzes möglichst zeitnah in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Regelungen in Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 VergRModVO wurden durch die neuen Vorgaben in § 6 VergStatVO und in Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes ersetzt.

